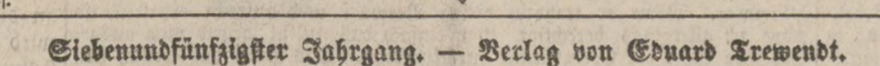
Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 114. Mittag-Ausgabe.



Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Mittwoch, den 8. März 1876.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

21. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. März.

11 Uhr. Die Tribünen sind dicht besetzt. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Leonhardt, Falk und mehrere Commissare.

Das Haus tritt in die erste Lesung des Gesetzentwurfs über die Geschäftssprache der Beamten, Behörden und politischen Körperschaften des Staates.

Abg. v. Cuny: Diese Vorlage wird, um zum Gesetze zu werden, einer gänzlichen Umarbeitung unterworfen werden müssen, und ich beantrage, sie zu diesem Zwecke einer Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Der Entwurf ist wesentlich derselbe, der bereits vor drei Jahren dem Herrenhause zugegangen ist. Nur einige wenige Aenderungen sind darin vorgenommen in Rücksicht auf das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes. Dagegen hat man zu meinem äußersten Befremden die viel wichtigere Thatsache vollständig unberücksichtigt gelassen, daß inzwischen die großen Justizgesetze, von denen eins sich auch mit der Gerichtsverfassung befaßt, dem Reichstage zugegangen und daß diese Gesetzgebung bereits Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung ist. Wenn man nun erwägt, daß fast alle Paragraphen der heutigen Vorlage von der Gerichtssprache handeln, also von der Materie, die das Gerichtsverfassungsgesetz behandelt, so mag die Vorlegung eines solchen Entwurfs an den preußischen Landtag juristisch gerechtfertigt erscheinen, aber politisch ist es absolut verwerflich, daß gerade der preußische Staat, dem als dem größten und mächtigsten in Deutschland vor allem ein officium nobile gegen das Reich obliegt, der Reichsgesetzgebung in solcher Weise Concurrenz macht. Das Gerichtsverfassungsgesetz, dem bekanntlich die Reichsjustizcommission in allen wesentlichen Bestimmungen beigetreten ist, wird in den nächsten 2 bis 3 Jahren Reichsgesetz sein, Nun weicht aber die heutige Vorlage in den meisten Punkten von dem Inhalt jenes Gesetzes völlig ab, die Folge ihrer Annahme wird also nur sein, daß wir ein Gesetz schaffen, das wir in zwei Jahren nothwendig wieder völlig umstoßen müssen. Eine solche Gesetzesmacherei kann uns nicht zugemuthet werden, und es wird daher die Hauptaufgabe der Commission sein, die Bestimmungen dieser Vorlage mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Uebereinstimmung zu bringen.

Justizminister Leonhardt: Ich kann die Auffassung des Vorredners in keiner Weise theilen. Die Vorlage regelt das Verhältniß der Geschäftssprache bei sämmtlichen Behörden, sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden, und zwar nicht allein der streitenden Gerichtsbarkeit im Strafverfahren, sondern in weitem Umfange zugleich das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der vorliegende Entwurf bezieht sich also auf das streitige Gerichtsverfahren nur in einem verhältnißmäßig sehr geringen Umfange. Es ist der Regierung der Gedanke gar nicht in den Sinn gekommen, daß es geboten wäre, mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung in streitigen Angelegenheiten dieses Gesetz aufzuschieben. Wie hätte sie auch dazu kommen sollen, zu fürchten, daß man sie für in Opposition mit der Reichsgesetzgebung stehend halten oder glauben könnte, die Regierung traue dem Zustandekommen der Reichsgesetze nicht. Gegenüber der ganzen Stellung und Thätigkeit der Regierung in dieser Beziehung können derartige Befürchtungen und Verdachtsgründe gar nicht in Betracht kommen. Wenn das Gerichtsverfassungsgesetz ins Leben tritt, so wird die Folge keine andere sein, als daß die Bestimmungen der heutigen Vorlage im Allgemeinen ihre vollständige Bedeutung behalten und nur in dem geringen Theile eine Modification erleiden, der ausschließlich von der Gerichtsbarkeit im Streitverfahren handelt. Ich bestreite aber auch entschieden, daß diese Vorlage wesentlich abweicht von Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Was als solche Abweichung erscheint, hängt eben damit zusammen, daß diese Vorlage sich nicht auf das streitige Gerichtsverfahren beschränkt, sondern auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Verwaltungsverfahren umfaßt.

Abg. Witt: Ich wende mich hauptsächlich gegen die Agitation, die in der Provinz Posen von polnischer Seite mit so großer Ostentation in Presse und Vereinen gegen diese Vorlage in Scene gesetzt worden ist. Diese Vorlage hat, soweit sie die polnische Sprache in Posen betrifft, nur den Zweck, einen schon jetzt thatsächlich bestehenden Zustand gesetzlich zu regeln und zu fixiren. Jeder redlich und human denkende Mann wird gewiß Sympathie haben, wenn ein Volk seine Nationalität und seine Sprache vertheidigt. Hier ist aber dazu gar keine Veranlassung, derartige Agitationen wären nur dann am Platze, wenn es sich um Maßregeln in Bezug auf die Sprachenfrage in den Schulen handelte. Vor Allem sollten aber die polnischen Herren nicht vergessen, wie sie selber gehandelt haben, als im Jahre 1807 das Großherzogthum Warschau geschaffen wurde. Damals haben sie nicht nur den amtlichen Gebrauch der deutschen Sprache mit einem Schlage aufgehoben, sondern auch sämmtliche deutsche Beamte ohne Weiteres beseitigt. Diese Vorlage entspricht einem dringend gefühlten praktischen Bedürfniß und macht einem Zustande ein Ende, der die Behörden der Regierung oft geradezu unwürdigen Vexationen aussetzte.

Abg. Lyskowski: Die Motive zu dieser Vorlage beginnen mit dem Satze: „Zu den Erscheinungen, in welchen sich das eigenthümliche Leben einer Nation kundgiebt, gehört in erster Linie ihre Sprache." Dieser Satz steht im grellsten Widerspruch mit dem Inhalt der Vorlage. Dies Gesetz will die Sprache und damit das eigenthümliche Leben der polnischen Nation in den Provinzen Posen und Schlesien vernichten; es bildet die zweite Etappe in dem bewußten und großen Vernichtungskampf gegen die polnische Nation, nachdem man auf administrativem Wege die polnische Sprache aus den Schulen grundsätzlich verdrängt hat. Sie hebt den unmittelbaren Verkehr der polnischen Bevölkerung mit den Staatsorganen völlig auf. Dieser Vernichtungskampf wird aber ein vergeblicher bleiben. Glauben Sie nicht, daß Sie im Stande sein werden, die polnische Bevölkerung in diesen Provinzen durch die deutsche zu verdrängen oder zu ersetzen. Die deutsche Bevölkerung ist weder so arbeitstüchtig (Widerspruch links), noch so anspruchslos, wie die polnische. Die Vorlage verletzt aber auch in directester Weise das auf der Basis internationaler Verträge beruhende Staatsrecht. In der Wiener Schlußacte wird im Artikel 1 Alinea 1 den polnischen Unterthanen Preußens das Recht des amtlichen Gebrauchs der Sprache gewährleistet, und dieses Recht ist den Polen aufs feierlichste bestätigt worden durch den in die preußische Gesetzsammlung übergegangenen königlichen Erlaß vom 15. Mai 1815 bei Uebernahme des Großherzogthums Posen, in der es ausdrücklich heißt: „die polnische Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden." Diese Vorlage ist also eine Vergewaltigung öffentlich garantirter Rechte. Wollen Sie etwa den polnischen Kindern die Zunge aus dem Munde reißen, damit sie nicht polnisch sprechen lernen? Im Namen des Völkerrechts und der menschlichen Würde müssen wir gegen eine derartige politische Brutalität, wie sie dieses Gesetz ausspricht, Protest erheben. (Beifall bei den Polen.)

Abg. v. Sybel: Ich kann nicht sagen, daß ich auf die eben gehörten Ausführungen mit einer gewissen Freude antworte, denn ich kann versichern, daß es mir wie einem großen Theile meiner Freunde ergeht, ich habe volle und tiefe Achtung vor der persönlichen Stimmung, wie sie in der eben gehörten Rede zum Ausdruck gekommen ist und ich respectire die natürlichen Gefühle, welche aus derselben hervorleuchteten; aber wie die Sachen einmal stehen, so würde es in directem Widerspruch mit den Interessen des preußischen Staates sein, wenn man den laut gewordenen Wünschen nachgäbe und als Volksvertreter darf ich nach meiner Auffassung keine andere Rücksicht nehmen, als die auf die Interessen des Staates. Die polnischen Bestrebungen sind den Interessen des preußischen Staates direct entgegenstehend, und sie waren es von jeher, von dem Augenblicke an, wo der deutsche Orden festen Fuß zu fassen suchte. Zwei Jahrhunderte unterlag er allerdings der polnischen Herrschaft, und er hat diesen Druck hart fühlen müssen. Die brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige kehrten endlich den Spieß um und brachten in dem Kampfe zwischen Germanismus und Slavismus den ersteren zum Siege, und es ist die Pflicht eines jeden preußischen Bürgers, sich auf die Seite des Staates zu stellen. Der Herr Vorredner hat heute wiederum Gelegenheit genommen, wie dies von jener Seite schon so oft geschehen, sich auf angebliche Rechtstitel zu berufen, die schon hier zu oft widerlegt worden sind, aber da sie einmal wieder hier auf die Tribüne hinaufgezogen worden, so sehe ich mich zu meinem Bedauern genöthigt, noch einmal darauf zurückzukommen.

Vor allen Dingen beruft man sich auf den § 1 der Wiener Congreßacte vom 3. Mai 1815 und des hierauf folgenden Patents des preußischen Königs vom 15. Mai desselben Jahres. Nun war jener Vertrag zwischen den drei Mächten Rußland, Preußen und Oesterreich abgeschlossen, um sich gegenseitig gegen Uebergriffe zu schützen, aber nicht war damit eine gemeinsame Abänderung ausgeschlossen, und in jenem Vertrag versprach Rußland die Constituirung des zu ihm gehörigen Theiles von Polen zu einem Königthum, während Preußen und Oesterreich erklärten, in ihren Theilen Institutionen einzuführen, welche dem Lande zum Heile gereichten. Nun ist es aber doch klar, daß, wenn einer der contrahirenden Theile den Vertrag brach, die andern nicht mehr zum Halten desselben verpflichtet (Widerspruch), und jenes ist von Seiten Rußlands geschehen. Preußen und Oesterreich hatten hiernach entweder Rußland mit dem Schwerte zu zwingen, den Vertrag zu halten, oder den Vertrag überhaupt für hinfällig zu erklären. Daß sie das Letztere thaten und nicht gegen Rußland marschiren ließen, war nach den Erfahrungen der polnischen Revolution von 1830 sehr begreiflich. Nach dem Patent vom 15. Mai wurde nun den Polen ihre Nationalität, die Zulassung zu Aemtern und Würden und eine provinzielle Verfassung versprochen. Das Letztere ist nun auch vollständig im Jahre 1823 geschehen, und der im ersten Theil des Versprechens garantirte Zustand hat ebenfalls Jahre lang bestanden. Ich will nun einmal annehmen, das Königswort, auf welches sich jene Herren stets berufen, wäre der Gesetzgebung gegenüber völlig unantastbar, so muß ich doch darauf hinweisen, daß neben den gewährten Rechten auch als Pflicht den Polen auferlegt wurde, treue Unterthanen des Staates zu sein. Das Patent ist in dieser Beziehung also zweiseitig, und wenn die Pflichten, wie es von der Seite der polnischen Bevölkerung und ihrer Vertretung geschehen ist, nicht erfüllt werden, so haben sie auf jener Seite auch kein Atom mehr von Anrecht auf irgend einen Titel des Patents. Unter den Zuschriften an dieses Haus befindet sich auch der Brief des Herrn von Niegolewski, eines Bruders des Reichstagsabgeordneten und Sohn des Obersten v. Niegolewski. Jener Herr erklärt, daß er seinem Vater auf dem Sterbebette versprochen habe, an der polnischen Sprache und den Bestrebungen des Obersten festhalten zu wollen, und daß er deshalb sich unter keiner Bedingung diesem Gesetze unterwerfen werde.

Ich habe nun selbst zur Zeit des Frankfurter Parlaments den Obersten von Niegolewski gekannt, denn ich gehörte damals zu jenen gut gesinnten, aber schlecht unterrichteten Jünglingen, welche für eine Aufrichtung des Königsreiches Polen schwärmten. Damals sprach sich jener Oberst mit hoher Begeisterung dafür aus, daß, nachdem auf dem Wege der Revolution Deutschland und Polen die Ketten der Despotie abgeworfen hätten, sie einträchtig zusammengehen und demnächst Polen in altem Glanz und alter Herrlichkeit wieder herstellen müßten mit seinen alten Grenzen, die die ganze Küste der Ostsee incl. Danzig einschließen sollten. Wenn nun sein Sohn pathetisch sich mit den Bestrebungen seines Vaters eins erklärt, so kann ich als Preuße solchen Bestrebungen doch unmöglich entgegenkommen. Weiter betonte damals der Oberst, daß er dem Monarchen nicht nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen, sondern auch als Großherzog von Posen den Huldigungseid geleistet habe. Dieser Illusion geben sich noch Viele hin und übersehen dabei, daß in dem erwähnten Patent ausdrücklich bestimmt wird, daß Posen vollständig als Provinz dem preußischen Staate einverleibt werde und daß die Bezeichnung „Großherzogthum Posen" eine inhaltslose Formel in dem königlichen Titel ist, wie z. B. die Markgrafschaft Brandenburg, die aus dieser Bezeichnung doch für sich nicht eine besondere markgrafschaftliche Verfassung beanspruchen kann. Wenn so die Vergangenheit der Vorlage durchaus nicht entgegensteht, so prüfen Sie einmal, ob dieses Gesetz der Gegenwart und Zukunft denn so Ungeheuerliches bringt. Die Vorlage will einzig und allein die Einführung der Geschäftssprache, besonders bei den Gerichten, und berührt weder die Schule noch die Kirche. Wenn nun deshalb, weil nicht mehr in polnischer Sprache processirt werden kann, von der anderen Seite behauptet wird, die polnische Sprache gehe in Rauch auf, so scheint es wirklich, als ob das Processiren der einzige Lebenszweck des polnischen Elements sei. (Oho!) Seit Jahrhunderten wird in der Kirche der Gottesdienst in lateinischer Sprache gehalten, und da nun auf dem Gebiete des Staates die jetzige Vorlage geschaffen wird, so lamentirt man, daß die polnische Sprrche ruinirt werde. Ich bin überzeugt, daß mit der Einführung dieses Gesetzes eine große Anzahl von Unzuträglichkeiten beseitigt werden wird, wie dies auch in den Motiven ausgeführt ist. Uebrigens schließe ich mich dem Antrag der Verweisung an eine Commission an.

Abg. v. Lubienski betont, daß die Vorlage das garantirte Recht der polnischen Nationalität und alle Forderungen der Humanität auf das Flagranteste verletze und bittet, das Gesetz abzulehnen.

Abg. Hundt v. Hafften: Sie werden mir nicht das Zeugniß versagen, daß ich nur selten das Wort ergreife; um so mehr fühle ich mich dazu verpflichtet, wenn eine große Prinzienfrage ausgekämpft werden soll, welche Hunderttausende von Menschen in ihren täglichen Verhältnissen berührt, meine Ansicht auszusprechen, auch wenn mir von polnischer Seite zugerufen wird: Sie sind ein Eingewanderter und kein Eingeborener, Sie haben nicht das Recht, wie wir als Autochthonen zu sprechen. Der Gesetzentwurf enthält nur ein Princip, das Princip nämlich, daß nach sechszigjährigem Besinnen der preußische Staat sich endlich ermannt hat, zu erklären: in meinem Lande soll die deutsche Sprache die allein amtlich berechtigte sein. In Westpreußen sowohl wie in Schlesien hat eine derartige Gleichberechtigung niemals existirt. Der Vorsicht halber bemerke ich jetzt gleich zu Anfang, daß, wenn ich von „polnischen Herren" spreche, ich unmöglich Mitglieder dieses hohen Hauses meinen kann (Große Heiterkeit), denn innerhalb des preußischen Abgeordnetenhauses kenne ich nur preußische Vertreter. Zur Orientirung gestatte ich mir die allgemeine Bemerkung, daß nach der gewandten Agitation dieser polnischen Herren mit Hilfe der katholischen Priesterschaft nicht blos in Posen, sondern auch in Westpreußen und Schlesien 1547 Petitionen, meist gleichlautend, viele von Kindern unterzeichnet, einige von Frauen, die meisten mit Kreuzen bezeichnet, hier in das Haus geschleudert worden und mit 332,000 Unterschriften bedeckt sind (Hört!). Gegenüber den Declamationen, die wir heute hören mußten von Naturrecht, Verletzung des menschlichen und göttlichen Rechts, Brechen des Worts, politischer Brutalität und Befinden auf dem Holzwege (Große Heiterkeit), wir wollten ihnen die Zunge aus dem Leibe reißen, und anderen exaltirten Aussprüchen bitte ich die Staatsregierung, das Wort des Fürsten Bismarck vom 9. Februar 1872 einzulösen, wo er erklärte: „Die polnischen Herren werden uns mit weiteren Anträgen zu Gunsten ihrer Nationalität und Sprache kommen, wir werden ihnen mit Anträgen zu Gunsten der Deutschen entgegentreten."

Sie werden doch wohl zugestehen, daß ohne Regelung der Sprachenfrage an eine Selbstverwaltung in Posen überhaupt nicht zu denken ist; wie sollte dies überhaupt möglich sein, wenn in dem Kreisausschuß in zwei Sprachen plaidirt wird und Jemand, nachdem er in fließender Sprache eine zweistündige deutsche Rede gehalten, dieselbe ins Polnische überträgt, obgleich nach den Ausführungen des Grafen Königsmarck, des früheren Oberpräsidenten der Provinz, der Theil der polnischen Bevölkerung, welcher nicht deutsch spricht, ein verschwindender ist. Wir legalisiren ja durch dieses Gesetz überhaupt nur einen Zustand, der in der Provinz Posen schon factisch besteht. Wohin alle Agitationen gehen, das ersicht man aus den Resolutionen einer Volksversammlung bei Pinne, worin dieselbe erklärt, dem Papste treu bleiben zu wollen in seinem Verhältnisse dem Staate gegenüber, und als zu erstrebendes Ziel die confessionelle und speciell polnische Schule auf religiösem und nationalem Grunde hinstellt. Als Vermittelung zwischen Polonismus und Ultramontanismus soll die polnische Sprache natürlich immer gelten, wobei sie ihr Gebiet soweit ausdehnen, daß die Agitatoren sogar den deutschen Katholiken das Wort „polnisch" und „katholisch" als synonym darstellen, wenn sie dieselben für ihre Zwecke einzufangen suchen (Heiterkeit). Was nun die Berufung auf die Wiener Congreßacte anlangt, so sollen durch das angeführte Patent vom König von Preußen den Polen nationale Institutionen zugesagt sein. Nun, es will Ihnen ja auch Niemand verwehren, die polnische als Ihre Muttersprache zu sprechen, aber Sie haben auch Pflichten dem Staate Preußen gegenüber; dieser ist Ihr Vater geworden und Ihre Vatersprache sollten Sie doch wenigstens lernen. (Heiterkeit.) Wer verwehrt denn den Polen, in die Kirche zu gehen und polnisch zu beten — die Priester beten ja lateinisch — und in der Familie statt des französischen Papperlapapp (Heiterkeit) das Polnische zu cultiviren? Sie haben eine polnische Presse, polnische Vereine, die die ganze Provinz mit einem dichten Netz überziehen, in Posen ein polnisches Theater, das nicht einmal die Deutschen haben, trotzdem schreit man beständig nach Gleichberechtigung.

Wie kann denn von einer Gleichberechtigung überhaupt die Rede sein, wenn auf der andern Seite das fortwährende Bestreben besteht, die Pflichten zu verletzen und wo der andere Contrahent nicht ehrlich ist? (Oho! bei den Polen.) Zwischen der Proclamation von 1815 und heute liegt die preußische Verfassung und die Aufrichtung des Deutschen Reiches, und es ist wirklich einmal Zeit, aus der Sentimentalität herauszutreten und reinen Tisch zu machen. Man wird mir allerdings wieder vorwerfen, daß ich als Autochthon die polnische Geschichte nicht kenne; aber mir scheint, daß die Polen selbst sie noch weniger kennen, wenigstens haben sie aus ihrer ganzen Geschichte sehr wenig gelernt. (Sehr wahr!) Sie sprechen immer von der polnischen Wissenschaft, und doch haben Sie nicht einmal ein polnisches Recht; denn die höhere Gerichtssprache ist die lateinische, und was die niedere mit ihren argumentis ad hominem (mit einer Handbewegung des Schlagens) betraf, so sind wir froh, daß wir dieselbe losgeworden sind. (Große Heiterkeit.) Die schwächlichen Anschauungen des Abg. von Cuny in Bezug auf den Widerspruch dieses Gesetzes mit der Gerichtsverfassung kann ich durchaus nicht theilen, und ich bitte Sie deshalb, die Vorlage nicht in einer Commission zu vergraben, sondern bald vor das Haus zu bringen. Sie wollen die Stärkung der deutschen Einheit und Kraft, gewähren Sie uns auch die Mittel, ihr einen gesetzlichen Ausdruck zu schaffen, und machen Sie einem Zustande ein Ende, der die größten Nachtheile in der Provinz zur Folge hat. Glauben Sie mir, daß Sie durch die Annahme dieses Gesetzes vielmehr zur Beruhigung und Sicherung beitragen, als wenn Sie einen zweifelhaften Zustand, wie er jetzt existirt, auf sich beruhen lassen. (Beifall.)

Abg. v. Gerlach hält die Annahme der Vorlage für sehr bedenklich, da dieselbe nicht allein die Rechte der polnischen Unterthanen verletze, sondern auch die Autorität des Königs gefährde, indem sie das der polnischen Bevölkerung gegebene königliche Wort, das ihr Recht auf den Gebrauch ihrer Sprache gewahrt werden solle, illusorisch mache. Der Redner wendet sich sodann gegen die geschichtlichen Ausführungen des Abg. v. Sybel, bleibt jedoch bei der steigenden Unruhe des Hauses auf der Journalistentribüne völlig unverständlich.

Abg. Welter: Das vorliegende Gesetz würde auch den Theil der Wallonen treffen, welcher in der Rheinprovinz seinen Wohnsitz hat und der französischen Nationalität angehört. Denselben ist aber gesetzlich zugesichert, daß sie vor Gericht der französischen Sprache sich bedienen dürfen. Die gegenwärtige Vorlage ist, wir dürfen das offen aussprechen, in erster Linie durch die politische Rücksicht auf die Polen, speciell des Großherzogthums Posen, veranlaßt worden und hat die Aufgabe, die bisherige Sonderstellung der Bewohner polnischer Nationalität in Bezug auf ihre Sprache, sobald amtliche und gerichtliche Verhandlungen in Frage kommen, dahin zu regeln, daß fortan nur die deutsche Sprache hier zulässig ist. Man hat uns von polnischer Seite den Vertrag zwischen Rußland und Preußen entgegengehalten über die Theilung des Großherzogthums Warschau, nach welchem keinerlei Bestimmungen getroffen werden sollten, die der polnischen Nationalität Eintrag thäten. In dem Verfassungsstaate schon des Deutschen Bundes, noch mehr des Deutschen Reiches ist eine solche Sonderstellung eines einzelnen Theiles nicht möglich; ihr Vorhandensein würde der Existenz des Staates selbst gefährlich sein. Ein Recht der Polen ist jedenfalls aus dem erwähnten Vertrage nicht anzuerkennen, da Alles in das Belieben der Contrahenten gestellt ist. Wenn damals die Ausführung dieses Vertrags Sonderrechte für die Provinz festsetzte, so war das gestattet durch den Ausfluß der Souveränetät des Königs. Heute wird die Souveränetät geübt durch König und Landtag und es steht uns daher das Recht zu, in Bezug auf dieses Sprachverhältniß eine Abänderung zu treffen, wenn die bestehenden Zustände sich inzwischen so geändert haben, daß gegenwärtig ein Bevölkerungsverhältniß in der Provinz Posen von 800,000 Polen zu 700,000 deutschen Einwohnern besteht. Ein Verhältniß, wie es damals lediglich mit Rücksicht auf eine ausschließlich polnische Bevölkerung angenommen wurde, kann also bei der eingetretenen Nationalsprachen-Mischung nicht mehr fortbestehen. Man würde es vielleicht beibehalten können, wenn die polnische Bevölkerung eine solche wäre, die, wenn auch in der Sprache verschieden, doch im Nationalitätsgefühl vollständig in Verbindung mit dem preußischen Staate stände. Das ist aber leider nicht der Fall, besonders bei denen nicht, die sich hier stets als Vertreter des polnischen Volkes geriren.

Ich erinnere Sie nur an die Worte des Abgeordneten v. Jazdzewski von voriger Session: „wir halten die Gesetze, so lange wir das Unglück haben, mit dem preußischen Staate vereinigt zu sein." Einer derartigen Partei gegenüber ist es für uns ein Gebot der Selbsterhaltung, diese Sonderstellung zu beseitigen; und in dieser Beziehung erkenne ich das Vorgehen der Staatsregierung als vollständig unanfechtbar an. Das schließt aber ganz und gar nicht ein, daß ich mit diesem Entwurf auch nur in seinen leitenden Grundsätzen übereinstimmen soll. Ich kann es allerdings als einen ganz erlaubten Zweck des Gesetzes hinstellen, durch die Verbreitung der deutschen Sprache, durch die Einführung einer fremden Bevölkerung zu einer doppelsprachigen eine Etappe zu bilden zur Germanisirung. (Sehr richtig! links.) Eine Bevölkerung, die zunächst zwei Sprachen annimmt, wird durch die Macht der Verhältnisse schließlich gezwungen werden, die Sprache, in der sie weniger Verbindung und Verkehr hat, abzuwerfen und sich der herrschenden anzuschließen. Man darf aber die gegenwärtig der deutschen Sprache nicht mächtige Bevölkerung nicht einfach mundtodt machen. Das Gesetz geht der Entwickelung um praeter propter fünfzig Jahre voraus, denn zunächst liegt die Erzielung einer allgemeinen Kenntniß der deutschen Sprache nicht in der Möglichkeit dieses Gesetzes, dazu kann nur die Schule und auch diese nicht allein, beitragen. Wir Deutsche sind ein colonisatorisches Volk im Gegensatz zu den Franzosen, die in 150 Jahren die Elsasser nicht zu französiren vermochten. Die überwältigende Macht der deutschen Bildung und die Vortheile, die die deutsche Sprache gewährt, wird in Verbindung mit der Schule erreichen, was der Gesetzentwurf erreichen will. Das vorliegende Gesetz bestimmt, daß alle Gerichtssitzungen in deutscher Sprache stattfinden müssen, also Protokolle, Verhandlungen über Processe u. s. w. nur in deutscher Sprache aufzunehmen seien. Eine Ausnahme ist nur für Verhandlungen gegeben, die keine Gerichtssitzung betreffen, also Zeugenverhör und namentlich das große Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ich glaube aber, daß die Grundsätze, die dieser Gesetzentwurf bezüglich der Gerichtssprache enthält, nicht die richtigen sind.

Die neue Gerichtsorganisation führt ja einzelne Richter im Gegensatz zu den Collegialrichtern ein. Der Einzelrichter muß aber auf die Sprache der Bevölkerung eingehen und in ihrer Sprache auch Urtheile geben können, wobei ich mich auf das für die Wallonen ausgeführte Präjudiz beziehen kann, bei denen es gestattet ist, daß auch der Friedensrichter das Urtheil in französischer Sprache fällen darf. Eine solche Trennung in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gerichtsorgane wäre auch für Posen anzuwenden, und es wäre für die Staatsregierung ein Zwang gegeben, in solchen polnischen Kreisen polnisch redende Richter anzustellen. Ferner, meine ich, wird dieser Gesetzentwurf die Interessen nicht nur der polnischen, sondern jeder fremdsprachlichen Bevölkerung schädigen. Bekanntlich haben die Gerichte im Bezirk der allgemeinen Gerichtsordnung einen großen Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit; z. B. können Testamente nur vor den Gerichten aufgenommen werden; und nun will man die Betreffenden zwingen, vor Gericht ein Testament zu errichten, wenn der betreffende Gerichtsbeamte auch kein polnisch versteht. Man verlangt, daß sie sich auf den Dolmetscher verlassen, der da, wo es auf das Wort des Testators ankommt, doch eine unzuverlässige Person ist. Wir müssen entschieden in dieser Beziehung mit der gerichtlichen Organisation warten, bis die Reichsjustizgesetzgebung darüber entschieden hat und wir nach dem localen Verhältniß der fremden Sprache Aenderungen eintreten lassen können. Wesentlich ist in dem Entwurf die Anordnung, daß die deutsche Sprache die ausschließliche Geschäftssprache aller Beamten, Behörden und politischen Körperschaften sein soll. Zu diesen Körperschaften gehören auch die Communalvertretungen, und es würde eine Folge des Ge-

setzes sein, daß in den ganz polnischen Districten die Vertretung ausschließlich in die Hände der deutsch verstehenden Juden gelegt würde. Macht eine des Deutschen kundige Person eine fremdsprachige Eingabe, so kann sie in Ordnungsstrafe genommen werden, ist sie der deutschen Sprache nicht kundig, dann wird die Eingabe einfach zurückgegeben.

Ich beziehe mich hier auf die Verhandlungen im Herrenhause, wo der Oberstaatsanwalt von Weber, der doch gewiß kein Reichsfeind ist, diese Bestimmung mit der größten Entschiedenheit bekämpfte. Und diese Anordnung stellt in der That den Gesetzgeber auf den Standpunkt, daß er das Vorhandensein einer fremdsprachigen Bevölkerung überhaupt ignorirt und daß er derselben die deutsche Sprache durch ein Gesetz beizubringen glaubt. Auch der persönliche Einfluß des einzelnen Beamten kann dabei nicht von Bedeutung werden und wenn man ihm die Möglichkeit nimmt, der Bevölkerung in ihrer eigenen Sprache entgegenzutreten, so wird dadurch das deutsche Staatsinteresse mehr geschädigt, als das deutsche Sprachinteresse gefördert. Ich bin gewiß ein so warmer Patriot wie irgend einer, ich glaube aber, daß wir das Nationalgefühl, das vor 1870 unterdrückt war, nun nicht so überspannen dürfen, wie es in dem vorliegenden Gesetz und namentlich in seinen Motiven geschehen ist. Ich würde daher mit Herrn von Cuny, und selbst auf die Gefahr hin, mir von meinem verehrten militärischen Lehrer Herrn Hundt von Hafften den Vorwurf eines schwächlichen Mannes zuzuziehen, entschieden die gründliche Amendirung des Gesetzes in der Commission anempfehlen. (Beifall.)

Abg. Hamkens beantragt, um die Möglichkeit zu gewähren, alle durch die Vorlage berührten Grenzdistrikte in der vorberathenden Commission vertreten zu lassen, die letztere aus 21 Mitgliedern zusammenzusetzen.

Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Es folgt die erste Berathung des Gesetz-Entwurfs über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögens-Verwaltung in den katholischen Diöcesen.

Gegen die Vorlage sind zum Worte gemeldet die Abgg. Reichensperger, Dauzenberg, von Schorlemer-Alst, von Jazdzewski, Windthorst (Meppen) und Dr. Berger; für dieselbe die Abgg. Dr. Petri, von Sybel, Hauck und Dr. Hänel.

Abg. Reichensperger: Das vorliegende Gesetz hat die Eigenthümlichkeit, daß seine Motivirung einen historischen Rückblick auf den Entwickelungsgang der kirchenpolitischen Verhältnisse nothwendig gemacht hat. Da ist es für mich denn erfreulich, daß die hier so oft gehörte Behauptung, die früheren Zustände seien im Jahre 1850 durch die Bischöfe unter Ausbeutung einer Nothlage des Staates hergestellt worden, in diesen Motiven nicht nur ausdrücklich widerlegt, sondern daß darin ausgesprochen wird, jene Zustände seien einseitig durch die Staatsbehörden und nicht allein unmittelbar nach dem Jahre 1848, sondern zum Theil weit später in den Jahren 1858 und 1864, ja selbst noch 1868, nämlich für Hohenzollern, die Provinz Sachsen und die annectirten Gebiete hergestellt worden. Vor einigen Jahren hat man begonnen, diesen 18jährigen, für Staat und Kirche gleich förderlichen Zustand in das gerade Gegentheil, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in die stärkste Art der Bevormundung zu verändern. Unverständlich ist mir dabei stets die Haltung der Majorität des Hauses geblieben, welche einst die absolute Trennung von Staat und Kirche auf ihr Programm geschrieben hatte, wenn ich nicht annehmen soll, daß dieses Programm von vornherein nichts anderes bedeutet hat, als den kirchlichen Interessen möglichst Abbruch zu thun. (Zustimmung im Centrum.) Heute, m. H., wird wieder ein neuer Stein in das Staatsbevormundungsgebäude gefügt, angeblich wieder aus Wohlwollen für die katholische Kirche und im Interesse des katholischen Volkes, welches die Staatsregierung anscheinend allein zu erkennen im Stande ist. Den Maßstab für die Beurtheilung dieses Wohlwollens der Staats-Regierung für uns bietet das Altkatholiken-Gesetz, welches einen zum Altkatholicismus übergetretenen Pfründen-Inhaber im Besitz und Genuß seiner bisherigen Pfründe schützt; diesen Maßstab bietet uns ferner das Rescript des Cultusministers, welches einem altkatholisch gewordenen Domherrn den Besitz seiner Dompfründe sichert und seine Zuziehung zu den Berathungen und Sitzungen des Domcapitels erzwingt; diesen Maßstab bietet endlich das dem Patron einer verwaisten Pfarrei — er mag Christ sein oder nicht — gegebene Recht der Bestellung des Pfarrers mit Zustimmung des Oberpräsidenten.

Nun weiter meine Herren, die Regierung hat kein Bedenken gehabt, dieses Gesetz gleichzeitig mit dem über die evangelische Kirchenverfassung dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Nun bin ich nicht mehr überrascht, gleiche Dinge von ihr ungleich behandelt zu sehen. Ich habe diese Erfahrung bereits gemacht, als die evangelische Kirchengemeinde-Ordnung dem Hause vorgelegt und vom Ministertische erklärt wurde, daß das Haus zur Abänderung der vorgeschlagenen Organisation incompetent sei, weil es sich um innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche handele, während man ein Jahr später das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens einbrachte, und die dort entworfene Organisation für eine landesgesetzliche Aufgabe erklärte. Man geht jetzt auf diesem Wege weiter! § 1 unterwirft der Aufsicht des Staats, die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schutzwecken und unter die Verwaltung oder Aufsicht kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, obwohl das Gesetz seiner Ueberschrift nach nur die Aufsichtsrechte des Staats bei der Verwaltung des Diöcesanvermögens betrifft. Das eigentliche sedes materiae ist indessen § 2 und nun vergleichen Sie ihn mit den analogen Bestimmungen der evangelischen Synodalordnung! Nr. 1 schreibt die staatliche Genehmigung vor zu dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sowie zur Veräußerung dinglicher Rechte an Grundstücken. Dieser letztere Zusatz fehlt in dem andern Gesetz. Die Nr. 3 erfordert die staatliche Genehmigung zu der Kündigung und Einziehung von Capitalien — eine Bestimmung, die in dem Gesetz für die evangelische Kirche ebenfalls durch Abwesenheit glänzt. Artikel 9 der Synodalordnung nimmt die Befugniß zur Veranstaltung von Hauscollecten ausdrücklich von den an die Genehmigung der Staatsregierung gebundenen Sammlungen aus; die Nr. 8 des § 2 dieses Gesetzes kennt diese Ausnahme nicht! (Hört! im Centrum.)

Eine schreiende Ungerechtigkeit, wie sie einzelne Regierungspräsidenten in der Rheinprovinz, besonders der jetzige Oberpräsident von Hessen-Nassau durch Erlaß von Polizeiordonnanzen im vorigen Jahre begangen haben, wird hiermit gesetzlich sanctionirt. In nicht geringerem Widerspruch stehen die Nummern 9 und 10 mit Artikel 22 der Synodalordnung. § 4 verlangt die Vorlegung der Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten. Diese Bestimmung ist auf die Verhältnisse des linken Rheinufers bezeichnet, wo dem Staat nach Confiscation des Kirchenguts die Erhaltung des katholischen Cultus obliegt. Obschon dort durch das Brotkorbgesetz alle Staatszuschüsse gesperrt sind, wird man aus der Thatsache, daß sie auf dem Etat figuriren, Veranlassung nehmen, seine Genehmigung von den willkürlichsten Abänderungen abhängig zu machen. Und ein Gesetz, welches Recht und Rechtsbegriffe in dieser Weise auf den Kopf stellt, soll ein Friedensgesetz, ein organisches Gesetz sein! Ich wünschte, daß die Regierung gegenüber den hier vorgeschlagenen Exemtionen sich doch die Thatsache vergegenwärtigte, daß ein Theil der katholischen Bischöfe bereits abgesetzt ist, daß ein anderer jetzt vor dem hohen Staatsgerichtshofe steht, daß hinter allen der Assessor Himby mit seinen Genossen lauert, um die Verwaltung von Staatswegen in die Hand zu nehmen. Da erinnere ich Sie denn nur an die Verwaltung des Invalidenfonds! (Unruhe links.) Ich glaube, wenn wir uns auf diesem Wege befinden, so ist nicht Alles gut im Staate Preußen! (Beifall im Centrum.)

Cultusminister Falk: Der Vorredner hat seine Ausführungen damit begonnen, daß er sagte, dieses Gesetz sei wiederum motivirt mit dem außerordentlichen Wohlwollen der Staatsregierung für die katholische Kirche und deren Glieder. Er hat dann seine Glossen an einzelne Bestimmungen desselben angeknüpft, um zu zeigen, was für ein Wohlwollen das sei. Diese Bemerkungen waren rein tactischer Natur, blos, um vor dem Lande wieder einmal sagen zu können: Seht, was für eine böse Regierung wir haben! (Sehr wahr!) Es ist aber nicht wahr, daß dieses Gesetz mit der Benevolenz der Staatsregierung motivirt ist, sondern es ist unumwunden ausgesprochen worden, daß es sich hier um Rechte handelt, welche der Staat haben muß. Was den Fall des Domherrn von Richthofen betrifft, so ist dieser ja hier und im anderen Hause auch von mir selbst vielfach erwähnt worden und ich habe offen ausgesprochen, daß der der altkatholischen Gemeinschaft Angehörige von der Staatsregierung nicht als Nichtkatholik behandelt werden könne. Es ist das ja ein immer wiederholter Satz gewesen (sehr richtig! links) und dem entsprechend ist auch bei dem Fall Richthofen verfahren worden; die Regierung wäre inconsequent gewesen, wenn sie anders gehandelt hätte. Der Vorredner warf uns wieder vor, dieser Gesetzentwurf und die General-Synodalordnung messe mit verschiedenem Maße. Eine vollständige Uebereinstimmung der Bestimmungen an beiden Orten wäre nur dann recht und gerecht, wenn die Verhältnisse selbst übereinstimmend wären. Aber die evangelische Kirche lag stets und liegt noch immer in den Banden des Staates und es handelt sich eben jetzt darum, aus diesen Banden sie theilweise wieder herauszuwickeln. Natürlich muß hier die Form des Gesetzes eine andere sein als bei einer Organisation, der diese Verbindung niemals beschieden war. Wenn man dem Vorredner vorschlagen wollte, sich zu denken, daß es der katholischen Kirche ebenso gegangen wäre, daß auch sie in die Bande des Staates gekommen wäre, er würde diesen Gedanken gewiß perhorresciren und energisch zurückweisen. Dann sollte er aber doch darüber nicht Klage führen, daß der geringe Vortheil, der der anderen Kirche erwächst, weil sie bisher im schweren Nachtheil gewesen ist, der katholischen Kirche versagt bleibt.

Der Vorredner hat demnächst gänzlich übersehen, daß die Kirchenbehörde der evangelischen Kirche auch künftig noch in einer sehr engen und genauen Beziehung zum Staate bleibt, daß vor allen Dingen die Etats, die für dieselbe aufgestellt werden, nach wie vor Staats-Etats sind. Sodann hat ja auch die evangelische Kirche gar keine Dotation und das ist eben die Voraussetzung derartiger Bestimmungen, wie sie in diesem Gesetze enthalten sind. Diese Erwägungen hätte doch der Vorredner ein wenig in Betracht ziehen sollen, er wäre dann nicht wieder mit dem schon so oft vorgebrachten und wirklich verbrauchten Vorwurf einer ungleichen Behandlung beider Kirchen gekommen. Wenn er trotzdem diesen Vorwurf noch aufrecht erhalten, so wäre ich allerdings berechtigt, ihm einfach das zuletzt gegen mich ausgesprochene Wort der Excentricität zurückzugeben. Das Haus hat freilich sein ernstes Wort ausgesprochen gegenüber den Verdächtigungen, die an die Belegung der Gelder des Invalidenfonds geknüpft worden sind. Wir wissen aber Alle, daß der Abg. Reichensperger und seine Anschauungsgenossen in dieser Sache nicht auf dem Standpunkt der großen Mehrheit des Hauses sich befinden, sondern daß bei ihm dieser Hinweis auf den Invalidenfonds einen sehr schweren Vorwurf bedeutet, allermindestens den der mangelnden Sorgfalt eines guten Hausvaters für das ihm anvertraute Gut, und diesen Vorwurf schleudert der Abg. Reichensperger ohne jeden Anhalt gegen einen der gewissenhaftesten Staatsbeamten, der diese Gewissenhaftigkeit unter den lebhaftesten Kämpfen und gegenüber den leidenschaftlichsten und zum Theil unwürdigsten Angriffen täglich bewährt. M. H., ich glaube, Ihr Urtheil darüber ist sicher fertig. (Beifall links.)

Abg. Dr. Petri: Auf mich haben die Ausführungen des Abg. Reichensperger den Eindruck von alten Bekannten gemacht. So lange Art. 15 der Verfassung bestand, konnten durch eine schlechte Praxis wesentliche Hoheitsrechte des Staates wohl verdunkelt, aber nicht aufgehoben werden; das letztere kann nie geschehen. Nach Aufhebung dieses Verfassungsartikels ist aber auch jeder Schein eines Grundes beseitigt, daß das vorliegende Gesetz unberechtigt sei. Dieser Gesetzentwurf greift auch nicht in die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche ein, denn die Aufgabe einer Kirche kann doch nur die sein, den Inhalt der Religion ihren Angehörigen faßbar zu machen. Das vorliegende Gesetz überläßt selbst die nicht zu den rein inneren Angelegenheiten der Kirche gehörige Bildung der kirchlichen Organe der Kirche allein. Wenn hier ein Eingriff des Staates hätte gemacht werden sollen, so hatte das canonische Recht in den Bestimmungen des Tridentinums über die Mitwirkung der Domcapitel und einzelnen Geistlichen bei der Verwaltung des Diöcesanvermögens einen Anhalt geboten. Ich billige das Verfahren, daß hiervon kein Gebrauch gemacht worden ist, weil ich auch eine partielle Anerkennung des canonischen Rechts Seitens des Staates nicht wünsche. Der preußische Staat wird keinen der vom Abgeordneten Reichensperger empfohlenen Wege zum Frieden einschlagen, er wird weder Concordate mit Rom abschließen noch die Maigesetze aufheben, denn jeder dieser Wege würde nach Canossa führen. Aus den Ausführungen des Abg. Reichensperger, daß die ganze bisherige Verwaltung des Diöcesanvermögens von den Bischöfen gebildet sei, folgere ich, daß der bisherige Zustand nichts war, als eine Continuation bischöflicher Allmacht und ministerieller Convivenz. In Hannover und namentlich in Nassau weiß man davon ein Lied zu singen. In Nassau hat es zu einer vollständigen Verwirrung der Rechtsbegriffe geführt. Die herzogliche Verordnung vom 9. October 1827, welche einen katholischen Centralkirchenfonds zu Staatszwecken unter der Verwaltung der Regierung schuf, wurde unter dem Minister Mühler nach der Dictaturperiode aus dem Wege geschafft und die Verwaltung des eine halbe Million Thaler betragenden Fonds der bischöflichen Behörde in Limburg übertragen.

Die Folge davon ist, daß bis heute die Gerichte das Recht des bischöflichen Ordinariates zur Vertretung des Fonds nicht anerkennen, derselbe also ohne jegliche Vertretung ist. Die frühere Connivenz in Betreff der Staatshoheitsrechte hat viel zum jetzigen Conflicte beigetragen; hätte der Staat immer von seinen Rechten Gebrauch gemacht, so würden die jetzigen Plusforderungen nicht gekommen sein. Die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Gesetzes kann also nicht bestritten werden. Man könnte ja über den einzuschlagenden Weg streiten und glauben, man müsse auf dem Wege des Gesetzes vom 20. Juni v. J. fortschreiten, indem man das Laienelement zur Verwaltung des Diöcesanvermögens heranzieht und die Aufsichtsorgane des Staates nur bei relevanten Verwaltungsacten eingreifen läßt. Ich hätte gewünscht, daß man diesen Weg betreten hätte, denn ich sehe darin die sicherste Garantie gegen die Wiederkehr der bisherigen Zustände und das beste Mittel gegen den Krebsschaden der römischen Kirche, die Hierarchie. Ich verkenne aber nicht die praktischen Schwierigkeiten, welche dann bei der Durchführung entstanden wären und welche die Motive mit Recht hervorheben. Ich begebe mich daher auf den Weg des Entwurfes, welcher die Verwaltung des Diöcesanvermögens nicht den staatlichen Behörden unter Mitwirkung der geistlichen Behörden überträgt, sondern die Verwaltung der Kirche überläßt und nur ein strenges Aufsichtsrecht des Staates constituirt. Hinsichtlich des staatlichen Aufsichtsrechts steht der Entwurf auf dem Boden des Gesetzes vom 20. Juni v. J, allerdings mit Hinzufügung einiger Fälle, welche dort nicht zur Sprache kommen konnten. Dagegen sind zwei Bestimmungen jenes Gesetzes hier mit Unrecht weggefallen, so daß ich mir die betreffenden Anträge vorbehalten muß. Unter die Fälle des § 2 muß auch noch aufgenommen werden, daß die Genehmigung des Staates erforderlich sei zu Bauten für geistliche Zwecke und zu Umlagen für Diöcesanzwecke, welche letztere nach kanonischem Recht der Bischof macht. Denn wenn der Staat sich auch nicht mit der Beitreibung dieser Umlagen befaßt, so stehen doch dem Bischofe ebenso wirksame Mittel zu Gebote, wie die Execution, nämlich die kirchlichen Strafen.

Wir werden gut thun, die Vorlage einer Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen, um sie in verschiedenen Richtungen zu ergänzen. Es muß eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, daß die Inventarisirung des Diöcesan- und Fondsvermögens vorgenommen werden muß, denn dies ist die alleinige Grundlage des staatlichen Aufsichtsraths. Ferner muß eine Bestimmung aufgenommen werden, daß der Empfangsberechtigte seine Bezüge aus Staatsmitteln direct in Empfang nehmen soll, was im § 8 der Vorlage nur beiläufig als Executionsmittel erwähnt ist. Endlich müssen Garantien geschaffen werden, daß nicht durch die Connivenz der Regierung die früheren Zustände wiederkehren, da wir doch die Wirkung unserer Gesetze nicht von dem augenblicklich an der Spitze der Regierung stehenden Beamten abhängig machen können. Zu diesem Zwecke schlage ich zum Schluß die Bestimmung vor, wonach die Diöcesan-Etats nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung während einer bestimmten Frist öffentlich zur Einsicht eines jeden Diöcesanen ausliegen müssen, und daß dagegen jedem Diöcesanen das Beschwerderecht, an welches ein bestimmtes Verfahren geknüpft werden muß, gegeben werde. Durch eine solche Oeffentlichkeit wird jede Geheimnißkrämerei zwischen staatlichen und geistlichen Behörden vermieden. (Beifall links.)

Persönlich verwahrt sich der Abg. Reichensperger gegen die Supposition des Cultusministers, daß er die ungünstige Belegung kirchlicher Gelder durch staatliche Organe erwähnt habe, um der Verwaltung den Vorwurf mangelnder Sorgfalt zu machen.

Hierauf vertagt sich das Haus um 4 Uhr, um die heutige Debatte sowie die Etatsberathung am Mittwoch 10 Uhr fortzusetzen.

Berlin, 7. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Geheimen expedirenden Secretär und Calculator bei der obersten Post- und Telegraphenverwaltung, Geheimen Rechnungs-Rath Meißner, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Legations-Rath Freiherrn v. Steffens den Charakter als Geheimer Legations-Rath verliehen.

Se. Majestät der König hat den Gerichts-Assessor a. D. und Gutsbesitzer Siegfried v. Quast auf Rägelsdorf zum Landrathe des Kreises Ruppin ernannt.

Der Pfarrer a. D. Hoffmann ist als provisorischer Seminarlehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neuwied angestellt worden.

Berlin, 7. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen heute zum Vortrage den Polizei-Präsidenten von Madai, den Chef der Admiralität, General der Infanterie von Stosch und den Chef des Militär-Cabinets, General-Major von Albedyll.

Ihre Hoheit die Prinzessin Marie von Sachsen-Meiningen, welche sich zum Besuche bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten den Kronprinzlichen Herrschaften befand, ist gestern Vormittags 9 Uhr wieder abgereist. Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz nahm gestern Vormittag einige militärische Meldungen entgegen und empfing den General der Infanterie, General-Adjutanten von Treschow, commandirenden General des IX. Armeecorps. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 7. März. [Die Provinz Berlin. — Die Justizcommission.] Der Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung und Verfassung der Provinz Berlin, ist dem Staatsministerium nunmehr vorgelegt worden. Im Wesentlichen geht derselbe dahin, daß in erster Linie eine Anzahl Ortschaften des Teltower und Nieder-Barnimer Kreises unter Abtrennung derselben vom Kreisverbande mit der Stadt Charlottenburg — unter Abtrennung der letzteren von dem Kreise Teltow — einen besonderen Stadtkreis Charlottenburg bilden sollen. Der Thiergarten mit Einschluß des Zoologischen Gartens, des Seeparks und eines Theils des Hypodroms, sowie Schloß Bellevue und die Hasenhaide wird mit dem Gemeindebezirk Berlin verbunden. Der östliche Theil des 18. Stadtbezirks in Charlottenburg bis zur südlichen Spitze des Zoologischen Gartens und der an die Apostelkirche einspringende Theil der Gemeinde von Schöneberg wird dem Gemeindebezirk Berlin gleichfalls einverleibt. Eine Feststellung der Grenzen des Stadtkreises Charlottenburg und des Gemeindebezirks Schöneberg wird durch königliche Verordnung erfolgen. Aus den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg wird mit dem Landkreise Berlin eine Provinz Berlin gebildet, welche, mit Corporationsrecht ausgestattet, eine Communalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten bilden wird. Auch wird die Provinz Berlin einen selbstständigen Landarmenverband bilden. Da bereits früher eine Verständigung über die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs stattgefunden hat, so dürfte die definitive Beschlußnahme jetzt nur noch auf geringe Schwierigkeiten stoßen. Es ist daher vorauszusehen, daß der Gesetzentwurf dem Landtage alsbald vorgelegt werden wird. — Die Ergebnisse der Berathungen der Justiz-Commission werden jetzt in den einzelnen Bundesstaaten zum Gegenstand eingehender Prüfung gemacht. Auch innerhalb des preußischen Justiz-Ministeriums werden eingehende Berathungen stattfinden und steht in Aussicht, daß auch eine Reihe praktischer Juristen zur Theilnahme an diesen Berathungen herangezogen werden.

[Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen.] Der Cultusminister hat folgendes Rescript erlassen:

Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die königlichen Regierungen mittelst Verfügung vom 6. October v. J. zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in Betreff des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1) Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2) Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3) wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vicar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht. — Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Local-Schulinspection hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4) An Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5) Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6) In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen. — Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7) Anlangend die Leitung des Religions-Unterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten. — Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8) Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9) Der als Organ der betreffenden Religonsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10) Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat. — Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14, II. 11 A. L. R.)

11) Durch den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentliche Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12) Die Benutzung des Schullocals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die Königliche Regierung bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Verfügten mir demnächst Anzeige machen.

Berlin, den 18. Februar 1876. Falk.

An sämmtliche Königliche Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

Aus Westpreußen, 7. März. [Der Eisgang der Weichsel] ist in Westpreußen doch nicht ohne großes Unglück abgegangen. Die eben eintreffenden westpreußischen Blätter berichten darüber vieles Betrübende. In Pielel, einem Dorfe zwischen Marienburg und der Montauer Spitze belegen und meist von ärmeren Leuten bewohnt, hat der Eisgang großen Schaden angerichtet. Durch den Bruch des Dammes, der zum Schutz gegen das aus der Nogat zurückstauende Wasser dient, ist der größte Theil der Häuser bis zum Dach unter Wasser gesetzt, die Vorräthe an Lebensmitteln vernichtet und die 700 Seelen zählende Einwohnerschaft in die bitterste Noth versetzt. Aehnliche, wenn auch nicht ganz so traurige Berichte kommen leider auch aus anderen Gegenden der Weichselniederung.

Detmold, 7. März. [Resolution.] Von hier erhält die „Tribüne" die Mittheilnng, daß die nationalliberale Partei des Landes sich in einer Versammlung für Betheiligung an den Landtagswahlen entschieden habe. Die angenommene Resolution lautet:

„Die Versammlung, in der Ueberzeugung, daß die baldige Wiederkehr geordneter Zustände in unserm Lande dringend nothwendig ist, in der Erwägung, daß den einzigen Weg, dies Ziel zu erreichen, die noch einmalige Wahl nach dem Gesetze von 1836 bildet, und in der festen Hoffnung, daß dieser Weg zum Frieden zwischen Krone und Volk und zum Heile des Landes führen wird, beschließt, mit allen Kräften für das Zustandekommen des in Aussicht gestellten außerordentlichen Landtages zu wirken."

Fulda, 7. März. [Bürgermeisterliche Beihilfe für den gesperrten Clerus.] Vor einiger Zeit war in dem Inseratentheile des dahier erscheinenden „Hess. Beobachters" mitgetheilt worden, der Bürgermeister Best zu Kleinlüder (Kreis Fulda) mißbrauche seine Amtsthätigkeit zu Agitationen zu Gunsten des Geldbeutels der vom Sperrgesetze betroffenen katholischen Geistlichkeit. Der Genannte widersprach; indessen lesen wir heute in dem nämlichen Blatte folgende, sich auf den ꝛc. Best und seine Berichtigung beziehende Anfrage aus Kleinlüder: „Wer hat den Augustin Wingefeld und Wendlin Wingefeld beauftragt, für den gesperrten Herrn Pfarrer zu Blankenau collectiren zu gehen, mit der Hinzufügung, das für diese Leistung jeder einen Tag von der Wegebauarbeit frei sei?" Wir fügen dem noch die weitere Frage bei: Mit welchem Rechte darf die Gemeinde-, Communal- oder Staatskasse mit den Kosten dieses Sammelgeschäftes belastet werden? — Uebrigens sind noch manche andere Fälle bekannt geworden, wo die Ortsvorstände unter dem Drucke des „Herrn Caplans" ihre Amtsgewalt benutzten, um die Bettelei für den Klerus zu fördern. Daß die vorgesetzte Behörde dies nicht duldet und nicht dulden darf, liegt auch für „Anti-Culturkämpfer" auf der Hand.

Wiesbaden, 7. März. [Verbot.] Dem Reichstagsabgeordneten Domcapitular Moufang zu Mainz ist wegen unbefugter Ausübung kirchlicher Handlungen (er hatte s. Z. in der Rödelheimer katholischen Kirche Gottesdienst gehalten) der Aufenthalt im Main-, Obertaunus- und Stadtkreis Frankfurt a. M. bis zur rechtskräftigen Beendigung der gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 von hiesiger königlicher Bezirksregierung untersagt und sind die Polizeibehörden angewiesen worden, den Genannten im Uebertretungsfalle sofort zu verhaften und über die Grenze der angeführten Kreise zu bringen.

Mainz, 7. März. [Bischof v. Ketteler] ist wegen seiner Erklärung in Betreff des Oberpräsidenten v. Kühlwetter auf den 10. d. M. nach Münster vor das Gericht geladen.

Oesterreich.

Wien, 7. März. [Gemeinsame Verhandlungen.] Der „Politischen Correspondenz" zufolge hat gestern zwischen den hier anwesenden ungarischen Ministern und den österreichischen Ministern, Fürsten Auersperg, Lasser, v. Pretis-Cagnodo und v. Chlumecky eine längere Besprechung stattgefunden. In derselben wurde die Fortsetzung der Verhandlungen über die zwischen den beiden Reichshälften schwebenden Fragen für die letzten Tage des Monat März anberaumt. Gleichzeitig sollen dann auch die Verhandlungen zur Feststellung des gemeinsamen Budgets für das Jahr 1877 stattfinden und diese voraussichtlich noch vor der Charwoche beendet werden. — Die Nachricht, daß der in Aussicht genommene Zeitpunkt für die Eröffnung der Berathungen der Delegationen verschoben werden solle, wird von der „Politischen Correspondenz" als unbegründet bezeichnet.

Spanien.

Madrid, 4. März. [Finanzielles.] Der spanische Finanzminister Salaverria, schreibt man der „K. Z.", wird in seinem Budget, das er in ungefähr 14 Tagen den Cortes vorlegen will, den Vorschlag machen, für die nächsten fünf Jahre von der dreiprocentigen Rente nur ein Procent baar zu bezahlen, und für den Rest unverzinsliche Schuldscheine zu geben, die eingelöst werden sollen, wenn die Finanzen es gestatten. Die finanzielle Lage Spaniens ist in Folge der schlechten Wirthschaft und der langen Bürgerkriege in einem solchen Zustande, daß man ohne außerordentliche Maßregeln nicht durchzukommen glaubt. Entweder muß man die Besoldungen der Staatsbeamten u. s. w. um drei Viertel verringern, oder durch zeitweilige Umwandlung der dreiprocentigen Rente in einprocentige eine Art von Staatsbankerott machen. Salaverria hat das letztere Mittel gewählt, weil eine Verringerung der Gehälter und Pensionen eine der neuen Regierung höchst gefährliche Unzufriedenheit hervorrufen und in der Folge vielleicht noch schlimmere Finanzverhältnisse nach sich ziehen würde.

Von der französischen Grenze, 3. März. [Zur Flucht des Don Carlos.] Das einzige carlistische Blatt, welches in der letzten Zeit noch erschien, die „Semaine de Bayonne", kündet ganz einfach an, daß es mit dem Carlismus nun zu Ende sei, und daß die Zeit lehren werde, aus welchen Ursachen dieses Ende so rasend schnell hereingebrochen ist. Sie behauptet, daß noch Sonntag die carlistischen Truppen hohen Muthes voll gewesen wären und kann sich den plötzlichen Niedergang nicht erklären. Sie bestätigt, daß der carlistische General Egana und sein Adjutat in Lecumberri von ihren Truppen erschossen seien, kurz bevor diese die Waffen niedergelegt hätten.

In Cambo schreibt man der „N. Z." — wohin wir uns begaben, waren alle Straßen mit Carlisten gefüllt, von denen der größte Theil halb nackt war und deshalb den Marsch nach Bayonne nicht antreten konnte. Wir bemerkten viele Kranke und auch Weiber und Kinder, von denen ein Theil später auf den baskischen Ochsenkarren weitergeschafft wurde.

In Dancharinea liegen zahlreiche Verwundete aus den Gefechten um den Penna Plata. Dieselben sollen nun nach Bayonne gebracht werden, um zum Theil auf der „Princessa" nach Santander geschafft, zum Theil in den Hospitälern von Bayonne untergebracht zu werden. Man hat dort die Vorsicht gebraucht, die alfonsinischen und carlistischen Verwundeten zu trennen, erstere sind in dem öffentlichen Hospital, letztere in einem Privatkrankenhause untergekommen.

Trotzdem täglich Verwundete von Dancharinea weggeholt werden, ist die Zahl derselben und der Kranken noch immer sehr bedeutend. Man findet in jedem Hause einen oder mehrere. Daß von einer guten Pflege in der ersten Zeit nicht hat die Rede sein können, versteht sich von selbst. Auch in Ainhoa liegen noch Einzelne, deren Wunden den Transport bisher nicht gestattet haben. Das größte Elend bieten aber die fast unbekleideten Carlisten dar, welche hier die französische Grenze erreicht haben. Alle carlistischen Truppen, welche sich auf französisches Gebiet geflüchtet haben, hatten mehr oder weniger mit den größten Entbehrungen zu kämpfen, ehe sie die Grenze erreichten. Sie konnten ihren Weg nur über die Felsen nehmen, um nicht den Alfonsinos in die Hände zu fallen. Auf diesen schwierigen, fast ungangbaren Fußpfaden haben sie alles weggeworfen, was ihren Marsch hindern konnte und haben jetzt trotz der Hilfeleistung der Bewohner viel Elend und Ungemach auszustehen. Nur die Truppen, welche vor Don Carlos, mit demselben oder unmittelbar hinterher den französischen Boden betreten haben, konnten ihr ganzes Eigenthum retten, da keine genügend starke Abtheilung der Regierungstruppen zur Hand war, um ihren Marsch mit Erfolg aufhalten zu können. Wie verlautet, ist die Zahl der Guerillabanden sehr gering und dürfte bald vollständige Ruhe eintreten.

In Bayonne machten wir die Beobachtung, daß die carlistischen Offiziere zum größten Theile ihre Galons, Boynas u. s. w. durch neue ersetzt hatten, die sie bei Madame Cournet finden konnten. Einige unter ihnen schienen über Nacht avancirt zu sein, da sie einen Galon mehr als am Tage vorher trugen, oder sich das sonstige Abzeichen der höheren Charge zugelegt hatten. Sehr bald erfuhren wir den Grund dieser Aenderung. Es waren dieses Offiziere, welche Don Carlos auf seinem Zuge durch das Thal von Ronceval auf das französische Gebiet begleitet hatten, und die er sämmtlich zu höherem Range beförderte, als er sich von ihnen verabschiedete.

In Bayonne war uns die gute Haltung und im Ganzen nicht zu schlechte Bekleidung der Carlisten aufgefallen, als schroffer Gegensatz zu dem, was wir in St. Jean de Luz, in Espelette, Cambo, Ainliva u. s. w. gesehen hatten. Heute fanden wir die Erklärung für diese eigenthümliche Erscheinung: Die große Menge der gemeinen Soldaten ist auf der Citadelle internirt, in der Stadt dürfen nur Offiziere und die Unteroffiziere vom Sergeanten aufwärts umhergehen. Während die Soldaten in das Innere Frankreichs geschafft werden, haben die Offiziere einen Ort angewiesen erhalten mit dem Befehle, sich in demselben binnen 2—4 Tagen zu melden, widrigenfalls sie per Gendarmen dorthin transportirt werden. In Bayonne sind immer noch 4- bis 6000 Carlisten. Täglich werden einige Hundert weggeschafft, doch kommen immer wieder neue von Spanien oder aus den französischen Grenzorten an, da erst von Bayonne ab die gewöhnlichen Züge direct bis Bordeaux gehen. Heute bemerkten wir eine Menge Kinder unter den Carlisten, Jungen von 12—13 Jahren, die Uniform und Offiziersabzeichen trugen, und begegneten wir dann 12jährigen Lieutenants und 20jährigen Stabsoffizieren.

Interessant war gestern Abend der Pferdeverkauf in Bayonne. Nach Beendigung der Musik, die, wie immer Donnerstags und Sonntags, auf dem Hauptplatze gespielt hatte, wogte die Menge auf dem Platze vor dem Rathhause auf und ab. Plötzlich erschienen mehrere carlistische Offiziere hoch zu Roß und zeigten an, daß sie ihre Reitthiere zu verkaufen wünschten. Sofort meldeten sich Käufer und ein regelrechter Pferdehandel begann. Für 35 Thlr. konnte man ein Pferd — mit vollständigem Sattelzeug — erstehen, welches unter Brüdern seine 500 Thlr. werth war. Der Durchschnittspreis für die besten Pferde — gute andalusische Race — war 25 Thlr., für schlechtere Sorte 10—12 Thlr.

Wie wir von einem Ingenieur der spanischen Nordbahn erfahren, arbeitet man mit aller Energie an der Wiedereröffnung der Bahn nach Madrid, doch ist es noch unbestimmt, wann die ganze Linie wieder hergestellt sein wird. Dagegen scheint man die Absicht zu hegen, die Strecke von Hendaye über Irun nach San Sebastian dem Verkehr zu übergeben und diese Linie in weiteren acht Tagen bis Tolosa oder gar Vittoria zu verlängern. An Arbeitskräften fehlt es gewiß nicht, auch ist der Bahnkörper bis Tolosa nur wenig beschädigt.

Provinzial-Zeitung.

—d. **Breslau**, 7. März. [Schlesischer Protestanten-Verein.] Den gestrigen Vortrag im Musiksaale der Universität hielt Senior Matz „über die Reformation in ihrem Verhältniß zum Staat."

Es war im Juni 1510. Am Altare der Kirche St. Maria del Populo zu Rom steht ein junger Augustinermönch, vor Kurzem erst aus Deutschland gekommen. Seine Seele ist mit Andacht und Ehrfurcht erfüllt; ihm ist es ein Großes, hier im heiligen Rom den Dienst am Heiligthum versehen zu können. Fromme Schauer im Herzen liest er andächtig und wehevoll die Messe. Da ruft ihm der Ordensbruder an seiner Seite, über seine Langsamkeit verdrießlich, zu: „Mach' schnell, mach' schnell, schick' unserer guten Mutter ihren lieben Sohn fein zurück". Die ehrliche deutsche Seele ist starr vor Entsetzen über diese freche Verspottung des heiligen Sacraments. Welch' ein Abgrund von Verderbniß hier unter den Augen des Papstes! — Aber durch die Straßen zieht ein bunter, festlich geschmückter Reiterzug daher, es ist der heilige Vater selbst, seine reichgezierten Trabanten voraus, seine Cardinäle zur Seite, er selbst auf weißem Zelter, im wallenden köstlichen Mantel, in seiner Hand das heilige Sacrament; und der deutsche Mönch sinkt auf seine Knie, der Sohn der römischen Kirche liegt im Staube vor dem dahier prangenden Stellvertreter Gottes. 17 Jahre später war das Samenkorn heiliger Entrüstung, tief innerer Entfremdung von Rom, welches der Augustinermönch in seinem Herzen mit zurückgebracht hatte, überraschend schnell aufgegangen und hatte Boden gefunden in einer ganzen Nation. Die Reformation war eine nationale Sache für das deutsche Volk geworden, wie vielleicht keine vorher noch nachher, denn die deutsche Reformation war auch ein politisches Princip, von dem man ahnte, daß es die brennenden Fragen nationaler Sehnsucht zu lösen im Stande sei. Bedeutsam ist es, zu bemerken, wie der den Klostermauern entronnene Mönch, sowie er im freien Herzensglauben seinen Gott wiedergefunden hat, auch sofort sein Volk und Vaterland wiedergewonnen hat. Luther war und blieb ein Sohn des Volks, das Blut des deutschen Bauern rollte in seinen Adern und der Jammer des zertretenen niederen Mannes ging ihm durch's Herz. Er war ein Patriot im besten Sinne des Wortes. Gewissensfreiheit und nationaler Sinn waren die beiden guten Geister, welche das junge Kind der Reformation in's Leben einführten. Sie sind zugleich die beiden Hände gewesen, welche nicht rasteten, bis die Scheidewand niedergerissen war, durch welche das mittelalterliche Kirchenthum „weltlich und geistlich", profan und heilig" von einander getrennt hatte. Mit der Auffassung der Kirche, nach welcher dieselbe von Volk und Staat sich löst, um sich über beide zu erheben und als übergeordnete Erzieherin und Vormünderin beider zu functioniren, mit diesem Dualismus, der die ganze mittelalterliche Welt beherrschte, hat Luther, hat die Reformation principiell gebrochen. „Weltliche Herrschaft ist ein Mitgliedwerden des christlichen Körpers", d. h. auf dem Boden des Reiches Gottes stellt sich der Staat als sittliche Lebensgemeinschaft gleichberechtigt neben die Kirche. Seine Bedeutung erhält er nicht erst durch die Kirche, seine sittlichen Ziele werden ihm nicht erst durch die religiöse Gemeinschaft gewiesen, sondern er hat seinen immanenten sittlichen Zweck, mit den seinem Wesen eigenthümlichen Mitteln zu verfolgen. Neben diesem constitutiven Princip steht das regulative Princip der protestantischen Staats-Auffassung, es ist die Forderung, weltlich und geistlich Regiment dürfen nicht miteinander vermischt werden. Die Consequenzen jenes ersten Satzes, welcher den Staat von der kirchlichen Bevormundung befreite, haben die Fürsten und Politiker nur zu gern und energisch gezogen, die Consequenzen seines zweiten Satzes rein und sauber auszugestalten, ist Luther trotz aller Bemühungen nicht gelungen. Wie Luther, der damalige theoretische Repräsentant des Protestantismus der Idee von Kaiser und Reich treu blieb, so bewährte auch der nachherige politische Repräsentant des Protestantismus diese Treue großdeutscher Gesinnung. Brandenburg-Preußen ließ sich nicht durch den „Dank vom Hause Oesterreich" hindern, seine tapferen Soldaten am Rhein, bei Wien und Ofen, wie auf den Schlachtfeldern von Turin und Hochstädt unsterbliches Lob für Heldenthaten ernten zu lassen, deren Früchte dem kaiserlichen Hause zufielen. Und wie ein Lohn dieser protestantischen Treue gegen die Kaiseridee mag es uns bedünken, wenn in unseren Tagen auf dem greisen Haupte des Vorkämpfers und Schirmherrn des deutschen Protestantismus die deutsche Kaiserkrone neu erblüht ist. Jedenfalls wird der tiefer dringende Blick den Protestantismus als einen bestimmten Factor in jener Entwickelungsreihe erkennen müssen, die sich von jenem Rathe Luthers an den Brandenburger Albrecht, die Besitzung des deutschen Ordens, in ein weltliches Herzogthum zu verwandeln, zum 18. Januar 1701 in Königsberg und von da bis zu dem entscheidenden Moment in der Spiegelgallerie des Versailler Schlosses hinzieht. Die im Protestantismus ruhenden politisch wirkungskräftigen Ideen sind zuletzt doch der Grund, daß Alldeutschland jetzt einem protestantischen Kaiser zujubelt.

Während katholische Beichtväter der Person des Fürsten schmeichelten, um das Amt herunterzudrücken und Antheil an der Machtfülle zu erlangen, scheidet Luther Person und Amt im entgegengesetzten Sinne. Er wurde bald inne, daß auch in fürstlichen Kreisen die Person dem Amte wenig gerecht wurde. Trotzdem sah er sich durch den Reichsabschied im Jahre 1526, welcher den evangelischen Ständen überließ, ihre kirchlichen Verhältnisse vorläufig selbstständig zu ordnen, seinem Landesherrn vorzustellen, der Fürst, der rechte Nothbischof, müsse als „Landesoberhaupt nun auch die Pflicht und Beschwerde übernehmen, solch Ding zu ordnen." Hier liegt der Anfang des landesherrlichen Kirchenregiments. Den deutschen Landesfürsten fiel von den Segnungen der Reformation der Löwenantheil zu: Hebung ihrer Autorität, volle Souverainetät über ihre Territorien durch Wegfall der päpstlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit ꝛc. Wenn einerseits nicht zu verkennen ist, daß durch die Reformation die absolute Herrschaft der Fürsten gefördert wurde, so darf andererseits nicht außer Acht gelassen werden, daß das protestantische Prinzip auch in der Gesammtheit des Volkes Kräfte großzog, welche der Uebermacht der Fürsten ein heilsames Gegengewicht hielten. Durch das Zusammenwirken der zwei Seiten des protestantischen Gewissensprincips, Gewissenhaftigkeit und Gewissensfreiheit, ist die politische Freiheit verbürgt und begründet. Dadurch wird allein die nationale Wohlfahrt und Größe geschaffen. Man sagt wohl: Unter dem Krummstab ist gut wohnen. Aber es giebt keine verlogenere Phrase, als diese. Ja, im Sinne Epikur's, jenes Magîster otii, jenes Lehrmeisters des Schlaraffenthums, wie ihn Plinius nannte, mag das eine gewisse Berechtigung haben. Preußen aber können nicht vergessen, daß sie nicht unter'm Krummstab groß geworden sind, sondern unter dem Krückstock Friedrichs, mit dem er die deutschen Philister schlug und unter dem Corporalstock des Königsberger Philosophen und seines kategorischen Imperativs. Es ist längst zugestanden, daß die strenge Methode, die starke Betonung des Ethischen in Kant's Philosophie, ein tüchtiger Nachklang echt protestantischen Wesens war. Uebersehen wir nicht, daß jener Philosoph auf dem Throne und dieser Philosoph auf dem Katheder diejenigen gewesen sind, welche auf der Grundlage ernster, geschlossener Männlichkeit und treuer Pflichterfüllung jenen tüchtigen Beamtenstand Preußens großgezogen haben, welcher trotz vorübergehender Absonderlichkeiten ein vorzüglicher Träger nationaler Cultur und Kraft wurde. Vergessen wir nicht, daß die Idee eines gebildeten weltlichen Beamtenstandes schon in Luther sich erhebt. Er will nicht blos freie Forschung in der Schrift und über die Schrift: nein, er hat schon die populäre Pflege der Wissenschaften nach ihrem eigenen Princip, getrennt von der Kirche, ins Auge gefaßt. Er will allgemeine nationale Bildung durch Errichtung von Schulen, ohne Kosten und Mühen zu scheuen. Er ist auch darin ein echter Sohn des deutschen Volkes: Mühe und Arbeit ist seines Lebens Losung, ist seines Volkes Losung gewesen und wird's bleiben bis an's Ende. Als eine ernste, herzandringende Mahnung zur Arbeit, zur energischen Zusammenfassung aller Kräfte zum nationalen Wohl, so stehe sein Bild vor unserer Seele, vor den Augen des protestantischen Volks, vor den Augen der protestantischen Fürsten. Denn nach Luthers Auffassung ist der Staat: eine gottgeordnete Verfassung nationalen Lebens, in welcher der Fürst nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten, und der Unterthan nicht blos Pflichten, sondern auch Rechte hat.

Zum Schluß gab Redner ein Bild über die Thätigkeit der außerdeutschen Reformatoren: Zwingli, Calwin, Knox, John Milton ꝛc. Der geistvolle Vortrag wurde von dem Publikum mit sichtlicher Befriedigung aufgenommen.

X. **Neumarkt**, 7. März. [Tageschronik.] Gestern fand das letzte Abonnements-Concert der Kapelle der Königs-Grenadiere hier für diese Saison im Baum'schen Saale statt. Das hiesige Gesangs-Vereins-Kränzchen schloß ihre Vergnügen des Winters am verflossenen Sonnabende mit Theater und Tanz. Die Bürgerschützen-Ressource schließt damit Donnerstag. Wir sind somit am Ausgange des Winters; anders denkt die Natur, denn die kalten Regentage wollen kein Ende nehmen. Seit einiger Zeit grassirt hier wieder der einst unterdrückte Straßenunfug, allabendliche große Prügeleien sind zu verzeichnen, selbst Insulten gegen anständige Personen auf dem Bürgersteige sind häufige Vorkommnisse. Uebermüthige haben, wahrscheinlich mit einem Diamant, die Fensterscheiben der Parterrewohnungen einiger Häuser am Ringe zerschnitten; am Hospitalplatze sind junge Bäumchen umgebrochen worden. Der Polizei ist es leider noch nicht gelungen, die Frevler zu greifen. — Der Garten vor dem Kreisständehause ist jetzt auch mit Anpflanzungen versehen worden, namentlich werden prächtige Rosenstöcke den von einem eisernen Gitter umschlossenen Raum zieren.

[Notizen aus der Provinz.] * Liegnitz. Am 7. März Mittags entlud sich über unserer Stadt unter heftigem Sturm und Schneetreiben ein Gewitter.

† Eckersdorf. Dem „Gebirgsboten" wird von hier gemeldet: Am Montag, dem 28. Februar, wollte ein etwa fünfzehnjähriger Bursche einem fünf- bis siebenjährigen Kinde zeigen, wie man es macht, wenn man sich hängt. Zu dem Zwecke nahm er seinen Gurt, befestigte ihn an einem Leitersprossen und hing sich daran. Sein Spaß aber kam ihm sehr theuer zu stehen, denn er bezahlte ihn mit seinem Leben. Durch das Gewicht des Körpers hat sich der Riemen, der sich gar nicht zugezogen, so fest an die Kehle des Unglücklichen gedrückt, daß er, ohne sich helfen zu können, in Kurzem erstickte, da fremde Hilfe nicht zugegen war. Zwar hatte der Kleine, als er ihn zappeln sah, gleich Meldung davon gemacht, aber, ohne etwas zu ahnen, hat man darauf nicht geachtet. Erst später, als der Kleine die zweite Meldung macht, daß der Besagte jetzt ruhig hänge und nicht mehr spreche, geht man an den bezeichneten Ort und findet ihn todt.

△ Ratibor. Der „Oberschl. Anzeiger" meldet: Zwischen Proschowitz und Niedane wurde gestern früh unweit einer an der Landstraße belegenen Ziegelei eine männliche Leiche aufgefunden. Man erkannte in derselben einen in Niedane wohnhaften Eisenbahnwerkstätten-Arbeiter, welcher am Tage zuvor in die hiesige Stadt gekommen, verschiedene Einkäufe gemacht und Abends spät von einem Wirtshause in Brunneck aus aufgebrochen war. Auf dem Heimwege wurde der Unglückliche das Opfer eines gräßlichen Raubmordes. Der Rock des Ermordeten sowie die von dem letzteren hier eingekauften Waaren fanden sich nicht bei ihm vor; außerdem war dem Ueberfallenen das Portemonnaie geraubt worden. Nur in der Hosentasche entdeckte man einige Silbergroschen, welche der Mörder übersehen haben mag. An der Leiche wurden mehrere entsetzliche Kopfwunden wahrgenommen; das ganze Gesicht war zerschlagen und am Oberkiefer befand sich ein großes klaffendes Loch. Die nächtliche Unthat scheint mit raffinirter Grausamkeit verübt zu sein. Die Leiche des Unglücklichen wurde einstweilen in die Wohnung seiner Ehefrau geschafft. Hoffentlich gelingt es bald, des Mörders habhaft zu werden!

Handel, Industrie ꝛc.

Berlin, 7. März. Das heutige Börsengeschäft wickelte sich in sehr ruhiger Weise ab. Die Haltung war im Allgemeinen fest, doch gewannen die Umsätze keine größere Ausdehnung. Weder lagen innere Gründe vor, die dem Geschäftsverkehr Leben hätten geben können, noch boten die von auswärts einlangenden Coursdepeschen und Börsen-Nachrichten hierzu Veranlassung. Die internationalen Speculations-Effecten setzten mit geringen Erhöhungen ein und behaupteten nicht nur das Niveau, sondern vermochten auch im weiteren Geschäftsverlaufe noch einige Avancen durchzusetzen. Oesterreichische Nebenbahnen waren recht fest und zeichneten sich in dieser Beziehung namentlich Galizier und Dux-Bodenbacher aus. Die localen Speculationseffecten bekundeten im Allgemeinen eine feste Haltung; nur Laura-Actien waren etwas matt. Disc.-Comm. 128, ult. 128—128½—¼, Dortmunder Union 11,10, Laurahütte 61, ult. 61¼—60¾. Ausl. Staatspapiere trugen einen schwächeren Charakter und machte sich hierfür ein überwiegendes Angebot geltend, trotzdem dies in den Coursen weniger zum Ausdruck kam. Italiener waren zu gestriger Notiz stark offerirt, russische Lstrl.-Anleihen fester, besonders 1875er, auch Bahnen gut behauptet. Prämien-Anleihen gut beachtet. Preußische und andere deutsche Staatspapiere ruhig. Badische Prämien-Anleihen reger. Prioritäten recht fest. Bergische 3½ procent. C., Potsdamer Lit. F., Hannover-Altenbekener und Köln-Minderer VI. gut zu lassen, russische garantirte Prioritäten fest, das Geschäft blieb aber sehr mäßig. Auf dem Eisenbahnactienmarkte prädominirten Realisationsverkäufe, das Coursniveau erfuhr aber keine größeren Einbußen. Oberschlesische besser, leichte Bahnen eher vernachlässigt, Görlitzer matt. Berlin-Dresdener und Nahebahn gingen rege zu besserem Course um, Görlitzer Stamm-Prioritäts-Actien etwas schwächer. Bankactien gut behauptet, Centralbank für Industrie und Preuß. Bodencredit lebhaft, Berliner Producten- und Handelbank rege, Coburger Credit und Deutsche Bank in gutem Verkehr, Meininger und Nordd. Grundcredit steigend und belebt, Centralb. für Bauten anziehend, Leipz. Credit zu besserem Course nicht unbelebt, ebenso Leipziger Wechslerbank höher. Industriepapiere fest und nicht unbelebt. Viehhof und Große Pferdebahn behaupteten sich gut, Magdeburger Sprit besser, Passage nachgebend, Charlottenb. Pferdebahn zog etwas an. Breslauer Oelfabriken gedrückt, Centralfactorei lebhaft, Sentker ging zu höherem Course um. Görlitzer Eisenbahnbedarf höher, Oberschlesische Eisenbahnbed. anziehend, Breslauer Waggonfabrik sehr fest, Egells, Freund und Hartmann beliebt, Harzer Hartguß begehrt. Victoriahütte in gutem Verkehr, Deutsches Bergwerk, König Wilhelm und Märk.-Westfälische besser, Louise und Centrum lebhafter, Gelsenkirchen fest, Pluto steigend, Arenberger matter, Massener niedriger. — Um 2½ Uhr: schwach. Credit-Actien 310½, Lombarden 191, Franzosen 499, Reichsbank 159½, Disconto-Commandit 128, Dortmunder Union 11, 10, Laurahütte 60¼, Köln-Mindener 101¼, Rheinische 118, Bergische 83½, Rumänen 26, 20. (B.- u. H.-Ztg.)

Berliner Börse vom 7. März 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	163,45 bz
do. do.	2 M.	3	168,70 bz
London 1 Lstr. .	3 M.	4	20,31,5 bz
Paris 100 Frcs. .	8 T.	4	81,30 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	261,60 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	263,70 bz
Wien 100 Fl. . .	8 T.	4½	176,50 bz
do. do.	2 M.	4½	175,25 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	105,10 bz
do. 4%ige	4	99,30 bz
Staats-Schuldscheine. .	3½	92,00 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	132,28 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,80 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	84,30 G
Pfandbr. Posensche neue. . .	4	94,80 G
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98,00 B
Rentenbriefe Pommersche	4	97,30 bz
Rentenbriefe Posensche	4	97,30 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97,20 B
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,90 G
Rentenbriefe Sächsische.	4	98,50 G
Rentenbriefe Schlesische	4	97,75 G
Badische Präm.-Anl. .	4	123,30 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	123,10 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	109,25 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 257,50 bz
Badische 35 Fl.-Loose 139,50 G
Braunschw. Präm.-Anleihe 83,70 B
Oldenburger Loose 138,75 B

Ducaten 9,56 G	Fremd. Bkn. 99,83 G
Sover. 20,42 G	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,25 bz	Oest. Bkn. 177,05 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 264,10 bz
Dollars 4,16 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	101,00 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99,00 bzG
do. do.	5	100,00 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bz
do. rückzb. à 110	5	107,00 bzG
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	—
do. III. Em. do.	5	103,90 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	99,60 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	101,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe . .	5	105,75 G
do. do. II. Em.	5	101,75 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,75 bz
do. do. II. Em.	5	106,75 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	103,25 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,30 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,50 bz
Oest. Silberpfandbr. .	5½	54,50 B
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88,75 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,00 G
do. do.	4½	94,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,25 G
do. do. 4½%	4½	98,00 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4 1/5	63,00 bz 1./4.
(1./1.-1./7. u 1./4.-1./10.)		[1./10. 62 90 bz
do. Papierrente	4 1/5	59,90 G 1./5.
(1./2.-1./8. u. 1./5.-1./11.) .		[1./11. 59,90 G
do. 54er Präm.-Anl. .	4	107,00 G
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	114,75-115 ebB
do. Credit-Loose . . .	—	343,00 etbzB
do. 64er Loose . . .	—	293,50 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	189,25 bz
do. do. 1866	5	179,25 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	86,75 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	90,50 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	87,25 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,50 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,80 bzB
do. do. 1885	6	100,90-80 bz
do. 5% Anleihe . . .	5	101,80 bz
Französische Rente . .	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,30 bz
Ital. Tabak-Oblig. . .	6	100,80 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	77,90 bz
Rumänische Anleihe. .	8	103,50 bz
Türkische Anleihe . . .	5	18,75 etbzB
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	72,70 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose 49,50 bz
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,00 bz
Türken-Loose 43,00 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II. .	4½	98,60 bz
do. III, v. St. 3½ g.	3½	85,25 B
do. do. VI.	4½	96,90 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,30 G
Berlin-Görlitz	5	102,00 G
do.	4½	93 G
do. Lit. C. .	4½	91,00 G
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	97 bzG
do. do. E.	4½	—
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	91,00 G
do. do. J.	4½	90,50 G
do. do. K.	4½	90 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	90,50 bzG
do. . . Lit. B.	4½	99,00 G
do. . . . . IV.	4	92,40 bzG
do. . . . . V.	4	90 G
Halle-Sorau-Guben . .	5	93 60 B
Hannover-Altenbeken	4½	95 G
Märkisch-Posener . . .	5	102,25 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97 G
do. do. II. Ser.	4	—
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,00 G
do. do. III. Ser.	4	96,75 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	92 G
do. D.	4	92 G
do. E.	3½	86 B
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	98,75 G
do. H.	4½	101,00 bz
do. . . von 1869	5	103,50 G
do. von 1873. .	4	—
do. von 1874. .	4½	98,25 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	92,50 G
do. do.	5	103,75 G
do. Stargard-Posen	4	92 G
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn . .	5	102,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B. .	5	— —
Schlesw. Eisenbahn .	4½	99,50 B
Chemnitz-Komotau .	5	25,25 G
Dux-Bodenbach. . . .	5	48,25 bzG
do. II. Emission . .	5	35,30 bzG
Prag-Dux.	fr.	— —
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	85,40 G
do. do. neue	5	82,10 bz
Kaschau-Oderberg . . .	5	65,25 bzG
Ung. Nordostbahn . .	5	59,60 bz
Ung. Ostbahn.	5	59,00 bz
Lemberg-Czernowitz .	5	68,00 B
do. do. II.	5	72,00 bz
do. do. III.	5	63,50 bzG
Mährische Grenzbahn	5	64,60 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	— —
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn .	5	71,70 bzG
Oesterr.-Französische	3	320,90 bz
do. do. II.	3	307,40 bzB
do. südl. Staatsbahn	3	244,50 bz
do. neue	3	244,50 bz
do. Obligationen	5	81,90 bz
Warschau-Wien II. . .	5	98,50 G
do. III. . .	5	95,50 G
do. IV. . .	5	92,90 bz
do. V. . .	5	89,00 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	—	4	24 60 bzG
Berg.-Märkische. .	3	—	4	83,75 bz
Berlin-Anhalt . . .	8⅘	—	4	109 bzB
Berlin-Dresden . .	5	—	5	32,50 bzG
Berlin-Görlitz . . .	0	0	4	43,50 bz
Berlin-Hamburg . .	12½	—	4	172 G
Berl. Nordbahn . .	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb.	1⅘	—	4	78 bzB
Berlin-Stettin . . .	8 11/20	—	4	128,75 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	80,60 bz
Breslau-Freib. . . .	7½	—	4	82,75 bzB
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	102,25 bz
do. Lit. B.	5	5	5	98,25 bzB
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	8 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	—	4	86,30-10 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	12,40 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	4	18 bz
Kaschau-Oderberg	5	—	5	51,75 B
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	53,75 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	177 bz
Märk.-Posener . . .	0	—	4	23,30 bz
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	67 bz
Magdeb.-Leipzig . .	14	—	4	230,25 bzG
do. Lit. B.	4	—	4	94,25 bz
Mainz-Ludwigsh. .	6	—	4	102,25 bz
Niederschl.-Märk. .	4	4	4	98 G
Oberschl. A. C. D. E.	12	—	3½	143 25-44 bzG
do. B. . . .	12	—	3½	132,50 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	—	4	499-500 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	244 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	1⅓	—	4	191-92 bz
Ostpreuss. Südb. .	0	—	4	29 bzB
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	106,75 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	57,60 bzG
Rheinische	8	—	4	118,50 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	93 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	16,90 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	25,80-26,20 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	17,20 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,30 bz
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	114,50 bz
Warschau-Wien. .	10	—	4	202,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer . .	4	—	5	83,25 bz
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	29,70 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	22,50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	37 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	47,50 bz
Märkisch-Posener	0	—	5	66,90 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	62,25 bz
do. Lit. C.	5	5	5	90,50 bz
Ostpr. Südbahn . .	3⅘	—	5	72 50 bz
Pomm. Centralb. .	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	108 bz
Rumänier	8	8	8	82,50 bzB
Saal-Bahn.	2½	0	5	29,10 bz
Weimar-Gera. . .	5	2½	5	29,40 bz

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	5	—	4	conv. 24,75 G
Anglo Deutsche Bk.	0	3	4	56 bzG
Berl. Kassen-Ver.	19 1/5	17,7	4	189,90 bzB
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	91 bzG
do. Prod.-u. Hdls.-B.	10½	9½	4	86,25 bzG
Braunschw. Bank.	7½	—	4	89,60 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	66 G
Bresl. Maklerbank	0	—	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	67 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	65,10 bz
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	116 bzG
Darmst. Creditbk.	10	6	4	112 bzB
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	95,10 G
Deutsche Bank . .	5	—	4	79,10 bzB
do. Reichsbank	—	—	4½	159,50 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	94 bzG
Deutsche Unionsb.	3	0	fr.	79 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	—	4	128 bzG
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	90,25 bzG
do. junge	6	5½	4	96,50 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	17 bzG
Goth. Grundcredb.	9	—	4	108 bzB
Hamb. Vereins.-B.	11½	9 4/9	4	118 bz
Hannov. Bank. . .	6⅔	6 7/15	4	102 bzB
do. Disc.-Bank	0	—	4	87,75 bzG
Königsb. Ver.-Bank	5⅘	5¼	4	83,25 G
Lndw.-B. Kwilecki	6½	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	122 etbzG
Luxemburg. Bank	9	—	4	105,25 G
Magdeburger do.	5½	5½	4	104,75 bzB
Meininger do.	4	—	4	76,30 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	— —
Nordd. Bank	10	6⅘	4	130 G
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	101,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	54 B
Oest. Cred.-Actien	6⅔	-	4	311,50-50 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	99 bzB
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	101 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9⅘	—	4	118,75 bz
Sächs. Bank.	10½	—	4	120,75 G
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	81,25 bz
Schl. Bank-Verein	6	—	4	83 B
Schl. Vereinsbank	5	—	4	87,50 bzG
Thüringer Bank. .	6	—	4	73,50 G
Weimar. Bank. . .	5¼	—	4	59,25 bzB
Wiener Unionsb. .	5	—	4	129 G
(In Liquidation.)				
Berliner Bank . . .	0	—	fr.	86,75 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	79,25 G
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5 bzG
Berl. Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	37 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	89,90 bzB
Hessische Bank .	0	—	fr.	57 B
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	81,75 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	50 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	—
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	9,10 bzG

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	123 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	19,70 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	70,60 bzB
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	20,10 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	—	4	50 bz
do. Papierfabr.	4	—	4	19 B
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	4,10 bz
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18 3/5	18	4	126,50 B
Schles. Feuervers.	17	—	4	590 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	19 B
Dortm. Union . . .	0	—	4	11,10 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	61 bzB
Lauchhammer . . .	0	—	4	22 etbzG
Marienhütte	7½	—	4	66 G
Moritzhütte.	0	—	4	20 G
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	6 B
Redenhütte	0	—	4	4,10 bzB
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	14 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	81 bzG
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	89 bzG
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	— —
Vorwärtshütte . . .	1	—	4	15 G
Baltischer Lloyd .	0	—	4	37,30 B
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	21 bzG
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	6⅔	4	52 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	48,50 G
Erdm. Spinnerei	4	—	4	25,25 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	42 bzG
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	13 etbzG
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	—	4	32 B
Schl. Leinenind . .	7½	—	4	— —
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	19 G
Schl. Tuchfabrik .	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	—	fr	— — 181 G
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	25 G conv
Wilhelmshütte MA.	4	—	4	46,50 G

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 7. März, Nachmittags. [Effecten-Societät.] Londoner Wechsel 204, 75, Pariser Wechsel 81, 35, Wiener Wechsel 176, 50, Böhmische Westbahn 161¼, Elisabethbahn 142½, Galizier 172, Franzosen*) 249¼, Lombarden*) 95¼, Nordwestbahn 121¾, Silberrente 63¼, Papierrente 59⅞, Russ. Bodencredit 85⅝, Russen 1872 100, Russ. Anleihe de 82 —, Amerikaner de 1885 100¾, 1860er Loose 114⅞, 1864er Loose 295, 20, Creditact. 155¼, Oest. Nationalb. 784, 00, Darmstädt B. 112, Brüsseler B. —, —, Berliner Bankverein 79⅝, Frankf. Bankverein —, dto. Wechslerbank 79¼, Deutsch-österreichische Bank 90⅝, Meininger Bank 76¼, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 159⅜, Continental —, Hess. Ludwigsbahn 102⅛, Oberhessen 72⅛, Ungarische Staatsloose 164, 00, do. Schtzw. alte 93¾, do. neue 92¼, Central-Pacific —, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 65½. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —. Still. Creditactien und Franzosen fest, Lombarden höher.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 155¼, Franzosen 249⅜, Lombarden 95, Galizier —, 1860er Loose —. Oesterreichisch-deutsche Bank —. Reichsbank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 7. März, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116, Silberrente 62⅞. Credit-Actien 155, Nordwestbahn —, 1860er Loose 114¾, Franz. 622½. Lombarden 237½, Ital. Rente 71, Vereinsbank 117¼. Laurahütte 59¾, Commerzbank 88¾, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsche 130¼, Anglo-deutsche 56¼, Internationale Bank 86⅞, Amerikaner de 1885 96¼, Köln-Mindener St.-A. 101½, Rheinische Eisenbahn do. 118½, Bergisch-Märkische do. 83½, Disconto 2¾ pCt. — Ziemlich fest.

Wechselnotirungen: London lang 20, 31 Br., 20, 25 Gld., London kurz 20, 50 Br., 20, 42 Gld., Amsterdam 168, 55 Br., 167, 75 Gld., Wien 175, 25 Br., 173, 25 Gld., Paris 80, 90 Br., 80, 30 Gld., Petersburger Wechsel 262, 25 Br., 260, 25 Gld.

Zu dem für morgen und übermorgen hier, in Berlin und Frankfurt aufgelegten Restbetrag der hamburgischen vierprocentigen Staatsanleihe sind bereits heute sehr beträchtliche Anmeldungen eingegangen, so daß eine wesentliche Ueberzeichnung erwartet wird.

Hamburg, 7. März, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine matt. Roggen loco still, auf Termine matt. Weizen pr. März 199 Br., 198 Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 203 Br., 202 Gd. Roggen pr. März 144 Br., 143 Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo 146½ Br., 145½ Gd. — Hafer ruhig. — Gerste matt. — Rüböl weichend, loco 64, pr. Mai 62, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 62½. Spiritus matt, pr. März 34½, pr. April-Mai 35, per Juni-Juli 35¼, per Juli-August per 100 Liter 100% 36½. — Kaffee ruhig, Umsatz 4000 Sack. — Petroleum matt, Standard white loco 11, 50 Br., 11, 40 bez., per März 11, 30 Gd., per August-December 12, 00 Gd. — Wetter: Sehr veränderlich.

Liverpool, 7. März, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 18,000 Ballen, davon 15,000 B. amerikanische.

Liverpool, 7. März, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 3000 B. Unverändert.

Middl. Orleans 6 9/16, middl. amerikanische 6¼, fair Dhollerah 4⅛, middl. fair Dhollerah 3⅞, good middl. Dhollerah 3⅝, middl. Dhollerah 3⅜, fair Bengal 4, good fair Broach 4⅝, new fair Oomra 4 3/16, good fair Oomra 4 9/16, fair Madras 4 3/16, fair Pernam 6⅞, fair Smyrna 5⅝, fair Egyptian 6⅛.

Upland nicht unter low middling Juni-Lieferung 6⅜, Mai-Juni-Lieferung 6 5/16 D.

Manchester, 7. März, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 7½, 20r Water Micholls 9¼, 30r Water Gidlow 10½, 30r Water Clayton 11⅛, 40r Mule Mayoll 10¼, 40r Medio Wilkinson 12½, 36r Warpcops Qualität Rowland 12, 40r Double Weston 11⅝, 60r Double Weston 15¼, Printers 16/16 34/50 8½pfd. 111. Mäßiges Geschäft, fest.

Petersburg, 7. März, Nachmittags 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 3 Mon. 31¼. do. Hamburg 3 Mon. 266⅝. do. Amsterdam 3 Mt. 157 5/16. do. Paris 3 Mt. 327¼. 1864er Präm.-Anleihe (gestplt.) 216¼. 1866er Präm.-Anl. (gstplt.) 216¼. ½-Imperials 6, 29. Große Russ. Eisenbahn 159½. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 104½. Privatdiscont 6½ pCt.

Petersburg, 7. März, Nachmittags 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 54, 50. Weizen loco 11, 25. Roggen loco 6, 75. Hafer loco 4, 50. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) loco 13, —. Wetter: Milde.

Königsberg, 7. März, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen still, Roggen unverändert, loco 121/122pfd. 2000 Pfd. Zollgew. 132, 50, pr. Frühjahr 134, 00, pr. Mai-Juni 134, 00, pr. Juni-Juli 136, 00. — Gerste ruhig. — Hafer behauptet, inländ. loco per 2000 Pfd. Zollgew. 156, 00, per Frühjahr 154, 00. — Weiße Erbsen per 2000 Pfd. Zollgewicht 160, 00. — Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. loco 47, 00, per Frühjahr 47, 25, pr. August 51, 00. — Wetter: Veränderlich.

Danzig, 7. März, Nachmittags 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen still, Umsatz 75 Tonnen, bunter pr. 2000 Pfd. Zollgew. 190, 00 bis 196, 00, hellbunter 202, 00 bis 204, 00, hochbunter und glasig 207, 00 bis 208, 00, pr. per April-Mai 201, 00, per Juni-Juli 204, 00. Roggen still, 120pfd. loco pr. 2000 Pfd. Zollgew. inländ. 145, 00, pr. April-Mai 145, 00, per Mai-Juni 150, 00. — Kleine Gerste per 2000 Pfd. Zollgew. 139, 00, große Gerste per 2000 Pfd. Zollgewicht 159, 00. Weiße Koch-Erbsen per 2000 Pfd. Zollgew. loco 160, 00. Hafer per 2000 Pfd. Zollgewicht loco 160, 00. — Spiritus pr. 100 Liter 100% loco 45, 00. — Wetter: Veränderlich.

Antwerpen, 7. März, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen unverändert. Hafer vernachlässigt. Gerste gefragt.

Antwerpen, 7. März, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 29½ bez. und Br., per März 29½ Br., per April 29½ Br., pr. September 30½ Br., per September-December 31 Br. Fest.

Bremen, 7. März, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco und pr. März 11, 60 à 11, 65 bez., pr. April-Mai 11, 75, pr. Sept.-October 12, 25. Fest.

Berlin, 7. März. [Productenbericht.] Für Getreide war die Stimmung heute recht flau. Roggen reichlicher angeboten auf Termine fand erst zu ermäßigten Preisen einige Beachtung. Waare ist im Werthe behauptet, der Verkauf machte sich ziemlich bequem. — Roggenmehl matt. — Weizen ist billiger erlassen worden, ohne dadurch an Beachtung sonderlich zu gewinnen. — Hafer loco ohne Aenderung bei schleppendem Handel, Termine sehr still. — Rüböl flau und wesentlich niedriger. Das starke Angebot wird auf große Zusagen von Hamburg zurückgeführt. — Spiritus recht matt und eine Kleinigkeit billiger erlassen.

Weizen loco 175—213 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April-Mai 195—194½ M. bez., pr. Mai-Juni 199—198½ M. bez., pr. Juni-Juli 203—202½ M. bez., pr. Juli-August 205½—205 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 208½—208 M. bez. — Roggen loco 148—158 M. nach Qualität gefordert, russischer 149 bis 150 M. bez., polnischer 150½—151 M. bez., inländischer 155—157 M. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 150½—149—149½ M. bez., pr. Mai-Juni 149½—148½ M. bez., pr. Juni-Juli 149½—149 M. bez., per Juli-August 150—149 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 151—150 M. bez. — Gerste loco 132—177 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 135—182 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 150—172 M., westpreußischer 150—172 M., russischer 150—172 M., pommerscher 170—175 M., mecklenburgischer 170—175 M., böhmischer 170—175 M. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 161 M. bez., pr. Mai-Juni 162 M. Br., pr. Juni-Juli 163 M. Br. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 172—210 M., Futterwaare 165—170 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,00 bis 26,00 M. bez., Nr. 00: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,50—24,00 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,00—19,50 M. bez. — Roggenmehl pr. 100 Klo Br. incl. Sack. Nr. 0 und 1: April-Mai 20,90 M. bez., pr. Mai-Juni 21 M. bez., pr. Juni-Juli 21,10 M. bez., pr. Juli-August 21,10 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. Februar-März 20,70 M. bez., pr. März-April 20,70 M. bez. — Rüböl per 100 Kilo netto loco ohne Faß 60 M., pr. April-Mai 62,3—60,4 M. bez., pr. Mai-Juni 62,5—60,7 M. bez., pr. September-October 63 - 62 M. bez., pr. Februar-März 62,3—60,4 M. bez., pr. März-April — M. bez. — Leinöl loco 58 M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß, 28 M., pr. Septbr.-October 25,1 M. Br., pr. Februar-März 26,2 M. bez.

Spiritus loco „ohne Faß" per 10,000 pCt. 43,6 M. bez., „mit Faß" pr. April-Mai 45,6—4 M. bez., pr. Mai-Juni 46,1—46 M. bez., pr. Juni-Juli 47,2 M. bez., pr. Juli-August 48,5 M. bez., pr. August-September 49,7—5 M. bez., pr. Februar-März 44,8 M. bez., pr. März-April 44,8 M. bez. — Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis 44,8 M.

Breslau, 8. März, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war etwas reger, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70 bis 18,00—19,50 Mark, gelber 15,50—16,75—18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen feine Qualitäten mehr beachtet, per 100 Kilogr. 13,80 bis 14,50—16,20 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwache Kauflust, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. 15,20—16,50—17,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 11,00 bis 12,50 Mark.

Erbsen gut behauptet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen gut behauptet, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mk.

Lupinen, nur feine trockene Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,60—11,30 Mark, blaue 9,50—11,40 Mark.

Wicken mehr angeboten, per 100 Kilogr. 18,00 19,00 21,00 Mark.

Oelsaaten ohne Umsatz.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	30	—	29	—	28	—
Winterrübsen	29	—	28	—	26	—
Sommerrübsen	30	25	29	25	27	50
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen matter, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen schwach offerirt, rother unverändert, pr. 50 Kilogr. 56 - 61 bis 63—68 Mark, weißer blieb gut gefragt, pr. 50 Kilogr. 78—85—88—90 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee sehr fest, pr. 50 Kilogr. 30—32—36,50 Mark.

Mehl in matter Haltung, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 29,25—30,25 Mark, neu 25,50—26,25 Mark, Roggen fein 25,50—26,50 Mark, Hausbacken 24,25—25,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 7. März, Abends. Die „Presse" meldet: Die Verhandlungen zwischen der Nationalbank und den ungarischen Ministern in der Bankfrage sind principiell günstig verlaufen. Wohl ist man noch nicht in allen Hauptpunkten geeinigt, doch ist die Verständigung nicht zu bezweifeln. Die Verhandlungen sind demnächst fortzusetzen. Die „Presse" meldet: Der Termin der ungarischen Goldrenten-Emission ist noch nicht festgestellt, von Rothschild ist der Anfang April vorgeschlagen, dies ist der späteste Termin.

Paris, 7. März, Abends. Der Senat und die Deputirtenkammer hielten Vorversammlungen ohne einen Zwischenfall ab. Morgen erfolgt die Bildung der Bureaux, dann die öffentlichen Sitzungen der Deputirtenkammer und des Senats. Die heutige Versammlung der äußersten Linken beschloß nach der Rede Gambetta's, die Linke einzuladen zu gemeinsamer Berathung, um ihre Ansicht über die Lage des Ministeriums auszudrücken. Der größte Theil der Deputirten und Senatoren der Linken nahm die Einladung trotz des Widerspruches Grevy's und Jules Simon's an. Die neue Versammlung beschloß, nur ein homogenes Cabinet zu unterstützen, welches das Land in fest republikanischem Sinne und conform mit dem Geiste der Verfassung und dem nationalen Willen verwalte.

Rom, 7. März. Die Kammer wählte mit 172 Stimmen Biancheri zum Präsidenten wieder. Der Oppositionscandidat Depretis erhielt 108 Stimmen.

(Aus L. Hirsch's Telegr.-Bureau.)

Wien, 7. März. Die Hypothekar-Rentenbank schließt ihre Bilanz bei einem Actiencapital von 6,400,000 fl. mit einem Verluste von 5,940,000 fl. ab.

Ragusa, 7. März. Menotti Garibaldi wird im Lager von Ljubibratich erwartet, um die Stelle eines Generalstabschefs der Insurgenten zu übernehmen. Zahlreiche Garibaldianer sind verkleidet über die Grenze gegangen. Die Aufständischen sind voller Hoffnung.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 7. 8.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	326''',84	325''',77	327''',04
Luftwärme	+ 1°,1	+ 0°,9	+ 0°,7
Dunstdruck	2''',21	2''',17	1''',73
Dunstsättigung	100 pCt.	100 pCt.	81 pCt.
Wind	W. 4	W. 4	NW. 4
Wetter	heiter.	bedeckt, Regen.	trübe.

Breslau, 8. März. [Wasserstand.] O.-P. 6 M. 6 Cm. U.-P. 2 M. 96 C.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.